

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches 105  
Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 2. Februar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Fünfte Fortsetzung.

Fünf und zwanzigste Sitzung

den 22ten Januar 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Der Vortrag über das neue Abgabensystem wurde fortgesetzt. Referent legte die Resultate der Abschätzung vor, wie solche bey der Section nach den mitgetheilten Abschätzungs-Rollen und den Akten der Großherzogl. Immunität-Kommission durchgegangen worden waren. Nach einer allgemeinen Zusammenstellung betrug:

A) der jährliche Ertrag vom Grund-Eigenthum

1,100,382 Rthlr.

Da aber bey der Abschätzung nur 705,607 Acker angegeben worden sind, und, nach einer andern besonderen Berechnung die Zahl der im Privat-Besitz befindlichen Acker sich auf 999,337. belaufen dürfte, so mußte schon aus diesem Grunde die Summe des jährlichen Ertrags vom Grundbesitz für zu gering angenommen werden.

Auch die Taxe der einzelnen Grundstücke erschien in vielen Fällen unter dem Werth und wenn man den jährlichen Ertrag nach Verhältnis des Pachtgeldes, welches bey den Großherzogl. Kammergütern im Durchschnitt auf jeden Acker kömmt, berechnet, so ergiebt sich auch auf diesem Wege eine weit höhere, als die oben angegebene

jährliche Ertragssumme. Noch höher endlich erschien diese, wenn man sie nach der zeitherigen Grundsteuer-Abgabe berechnet. Der Durchschnitt von diesen dreyerley Berechnungsarten ergab den jährlichen Ertrag vom Grund-Eigenthum auf

2,434,566 Rthlr.

B) Der jährliche Ertrag vom Nichtgrund-Eigenthum betrug nach der Abschätzung 4,034,578 Rthlr.

Auch hierbei glaubte man bey einer etwaigen Revision eine Erhöhung erwarten zu können, weil

- a) bey dem Ertrage vom beweglichen Vermögen eine doppelte, dem Resultate wahrscheinlich nachtheilige und in jedem Falle nicht ganz sichere Berechnungsart statt gefunden hatte;
- b) bey dem Ertrag vom Gewerbe, das Feldgewerbe nur in einzelnen Theilen des Großherzogthums genau, in andern sehr gering und in noch andern gar nicht abgeschätzt und in Ansatz gebracht worden war; und weil
- c) auch bey dem übrigen Gewerbe das Einkommen zum Theil zu gering mag abgeschätzt worden seyn.

Nach Berücksichtigung dieser Bemerkungen, hatte nun zwar die Section vorläufig annehmen zu können geglaubt, daß

von dem Ertrage des gesammten Ertrag gebenden Eigenthums mindestens

1 3. auf das Grund = Eigenthum und höchstens

2 3. auf das Nicht = Grundeigenthum zu rechnen sey, allein sie theilte dennoch die in den Akten angeführte Ansicht der Großherzogl. Immediat = Kommission,

„daß die Resultate der Abschätzung so, wie sie jetzt vorliegen, zu sofortiger Ausführung des neuen Abgabe = Systems nicht „brauchbar seyen.“

Wenn Ertrage vom Feldgewerbe entstand eine Discussion darüber: ob überhaupt das Feldgewerbe besonders abgeschätzt und in Ansaß gebracht werden könne? indem hierüber auch bey der Section verschiedene Ansichten statt gefunden hatten. Einige Mitglieder des Landtags waren der Meinung, daß das Feldgewerbe als das Mittel, wodurch das Grundstück ertragfähig werde und weil der Werth jenes Gewerbes, für sich allein genommen, gar nicht bestimmt werden könne, nicht besonders abzuschätzen sey; andere behaupteten, daß der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Leistungsfähigkeit allerdings eine besondere Abschätzung des Feldgewerbes (desjenigen, was durch eigene Bearbeitung des Acker verdient werde) neben der, bloß auf den taxirten Werth des Grundstückes gestützten Abschätzung des Ertrags, statt finden müsse.

Diese vorläufige Discussion wurde indes auf künftige weitere Berathung ausgesetzt. Bey den vorliegenden Zweifeln gegen die Richtigkeit der Resultate der Abschätzung wurde der Vorschlag gethan, daß die Grundsätze der Abschätzung = Regulativs einzeln durchgegangen und geprüft werden möchten, um zu erwägen, ob nach solchen ein sicheres Resultat möglich sey? und um sich, wenn dieses nach der Ansicht des Landtags nicht möglich, die Gewißheit der

Unrichtigkeit der Resultate zu verschaffen; man glaube jedoch die Prüfung jener Resultate so lange anschieben zu können, bis eine anderweite Abschätzung oder wenigstens eine Revision der geschehenen, für nothwendig erachtet werde.

Referent gieng hierauf zu der Frage über: ob die vom Landtage angenommenen und Landesfürstlich sanctionirten Grundsätze einer allgemeinen neuen Besteuerung, wie solche auch in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe wieder aufgestellt worden, auf die in selbigem angenommene Weise ausführbar seyen? Die Section habe solches, wegen der ihr zweifelhaft und unsicher vorgekommenen Resultate der Abschätzung, indem die im Gesetze angenommene Ausführung jener Grundsätze ein richtiges Resultat der Abschätzung voraussetze, bezweifelt.

Es wurde hierbey darauf aufmerksam gemacht, daß die im Gesetze angenommene Methode der Ausführung, sich lediglich auf die Annahme von Orts = Quoten stütze und, wenn man diese nicht annehmen könne, auch der ganze Theil des Gesetzes, welcher sich auf die Ausführung der Grundsätze beziehe, nämlich der dritte Titel desselben, hinweg falle.

Referent bemerkte ferner, daß wenn vorstehende Frage bejaht werde, eine Revision der Abschätzung nothwendig sey, werde sie aber verneint, so wären für diesen Fall von einzelnen Mitgliedern der Section folgende Vorschläge zu alsbaldiger Ausführung der Grundsätze einer allgemeinen Besteuerung gethan worden:

Erster Vorschlag: Ohne eine Abtheilung zwischen Grundbesitzern und Nicht = Grundbesitzern anzunehmen, schätze man jedes Individuum nach seinem jährlichen Einkommen, (dieses rühre her von Grund = oder von Nicht = Grund = Eigenthum) in die 8. 40. des Gesetzesentwurfes angenommenen Klassen ein

und bestimme für jede Klasse die Summe der Abgabe.

**Zweiter Vorschlag:** Man bestimme nach billigem Ermessen, den Theil der Abgaben, welcher im Ganzen auf die Grundstücke zu rechnen sey, und erhebe solchen von allen Grundstücken auf die bisherige Weise nach Grundsteuern; den auf die Nicht-Grundstücksbesitzer kommenden Antheil aber, vertheile man auf dieselbe Weise, wie beim ersten Vorschlage für alle Abgaben angenommen wurde (also nach Klassen) auf das Nicht-Grundeigenthum jedes Einzelnen, und bestimme auf solche Weise die Individual-Quoten für die Nicht-Grundstücksbesitzer.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

### Sechs und zwanzigste Sitzung

den 22sten Januar 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Ein Abgeordneter aus dem ersten Wahlbezirke der Ritterguthsbesitzer bat wegen dringender auswärtiger Geschäfte, um Urlaub auf acht Tage. Es wurde wegen der Wichtigkeit der gegenwärtigen Verhandlungen, schriftlich darüber abgestimmt: ob dessen Stellvertreter einzuberufen sey? und durch 25. Stimmen gegen 3. entschieden, daß es für die kurze Zeit der Entfernung nicht nothwendig werde.

Man kam hierauf zurück auf das neue Abgabe-System und zunächst auf den geftrigen Vorschlag: daß vorerst die Grundsätze des Abschätzungs-Regulativs geprüft werden möchten. Durch 25. Stimmen gegen 3. wurde entschieden, daß diese Prüfung, um nicht unnötigen Zeitaufwand zu veranlassen, so lange auszusetzen sey, bis eine Revision der Abschätzung oder eine an-

derweite Abschätzung für nöthig erachtet werde.

Man kam nun zu der Frage: ob beim neuen Abgabe-System eine Hauptabtheilung zwischen Ertrag vom Grundeigenthum und Ertrag vom Nicht-Grundeigenthum anzunehmen sey?

Einige waren der Meinung, daß dieses, zumal, da das unsichere Resultat der Abschätzung solches hindere, nicht durchaus erfordert werde, sondern man auch auf anderem Wege die Grundsätze der allgemeinen Besteuerung zur Anwendung bringen könne; Andere aber nahmen jene Hauptabtheilung als durchaus nothwendig an, indem der Landtag bei Aufstellung der Grundsätze nur von einer solchen Hauptabtheilung ausgegangen sey, wie die Erklärungsschrift d. d. Dornburg 17ten Januar 1819. (S. 17. der Dornburger Landt. Verhandl.) unter No. 4. mit den Worten deutlich beweise:

„Zur Ausführung des ersten dürfte jedoch durchaus nothwendig seyn, vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiednen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich approximativ, doch möglichst sicher, zu erörtern.“

Man konnte sich hierüber heute nicht vereinigen und das Directorium ließ nun den von der Großherzoggl. Immediat-Kommission zu Vorbereitung des neuen Steuer-Systems unterm 17ten August 1820. erstatteten Bericht (Verlage BB.) vorlesen, so weit selbiger die drey Fragen beantwortet: Was sollte geschehen? Was durfte geschehen? Was ist geschehen? worauf die Sitzung um 2. Uhr geschlossen wurde.

## Sieben und zwanzigste Sitzung

den 24. Januar 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Um dem Ziele bei der Berathung über das neue Abgabe-System näher zu rücken, wurde der Inhalt des diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurfes recapitulirt. Der Landtag vereinigte sich einstimmig dahin, daß dieser Entwurf den früheren, landesfürstlich functionirten Landtagsbeschlüssen vollkommen entsprechend sey, indem nach selbigem alle Staatsbürger im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit, zu den öffentlichen Abgaben gleichmäßig in Anspruch genommen werden sollten. Schwieriger aber wurde die Beantwortung der Frage: ob die im dritten Titel des Entwurfs gezeichnete Anwendung der feizugesetzten Grundsätze ausführbar erscheine? ob die Ausführung der Grundsätze im brauchbaren Einklange mit dem sehe, was der Landtag gewollt? Mehrere Stimmen sprachen sich über diese Frage verneinend aus, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- a) der Gesetzesentwurf setze zu viel Intelligenz der Gemeinden, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, voraus, indem eine allgemeine richtige Erkenntniß aller bei der Ausführung eintretender Rücksichten angenommen werden müsse;
- b) die Anwendung des Gesetzes erfordere die Möglichkeit einer vollkommenen richtigen Abschätzung der Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger und ein völlig sicheres Resultat derselben; daher werde, um das Gesetz zur Ausführung zu bringen,
- c) eine nochmalige Abschätzung nothwendig werden; eine solche aber sey um so weniger zu wünschen, als ein völlig richtiges Resultat nie erreicht werden könne und insbesondere die verschiedenen Klassen der Staatsbürger nie in ein völlig richti-

ges Verhältniß zu einander würden gestellt werden können;

- d) das Quoten-System insbesondere erscheine unausführbar und die Ausmittelung der Orts-Quoten fast unmöglich;
- e) auch die bei selbigem anzunehmende solidarische Verbindlichkeit der Communen und
- f) die Bestimmungs- und Erhebungs-Weise der Individual-Quoten durch die Steuer-Ordner erscheine äußerst bedenklich.

Nachdem besonders zu Unterstützung der beiden letzten Gründe mehrere angeführt worden war, dagegen aber auch einige andere Mitglieder der Versammlung bemerkt hatten, daß die Bestimmung der Individual-Quoten durch Steuer-Ordner die gerechteste und unparteiischste Vertheilung der Lasten bewirken werde und die Orts-Quoten, sobald nur mit veränderten Umständen, Zuwachs und Abfall gestattet werde, recht gut ausführbar seyn würden, daher nur zunächst eine Revision der Abschätzung erfordert werde; wurde die obige Frage durch 25. Stimmen gegen 2. verneinend entschieden.

Man gieng nun über zur näheren Prüfung der Resultate der Abschätzung und der Landtag vereinigte sich mit der Ansicht der Großherzoglichen Immediat-Kommission und der der Section: daß das vorliegende Resultat der Abschätzung zur Ausführung eines gleichmäßigen Steuer-Systems auf dem vorgeschlagenen Wege nie hätte genügen können; und war ferner der Meinung: daß auf demselben Wege ein genügendes Resultat zu jenem Zwecke nie zu erreichen gewesen seyn würde.

Dennoch aber glaubte man durch die Resultate der Abschätzung dem gewollten Zwecke näher gerückt zu seyn und kam nun, um jene Resultate möglichst zu benutzen, zurück auf die von einigen Mitgliedern der Section gethanen und von der Section dem Landtage vorgelegten Vorschläge über die



Einführung eines allgemeinen Abgabe-Systems. Referent bemerkte zu dem, bereits in der vorgestrigen Sitzung gethanen,

Ersten Vorschlag: Bei diesem werde die Abtheilung zwischen Grundbesitzern und Nicht-Grundbesitzern vorerst nicht angenommen; es sey dieses auch bei der allgemeinen gleichen Besteuerung aller Staatsbürger nicht durchaus nothwendig, man habe eine solche Abtheilung auch nur gewollt, um für das Einkommen vom Grundeigenthume eine leichtere Berechnungs- und Erhebungs-Weise der Abgaben, nach Art der bisherigen Grundsteuern, beibehalten zu können. Da es aber an einer sicheren Grundlage zu jener Abtheilung fehle, so schäfe man lieber jedes Individuum nach seinem Einkommen, gleich viel, ob solches von Grundstücken oder von Nicht-Grundbesitz herrühre, in Klassen, (nach §. 40. des Gesetzesentwurfes) mit Bestimmung einer gewissen Procent-Abgabe für jede Klasse, ein; diese Einschätzung möge nun an jedem Orte, von den daselbst gewählten Abschätzern, unter Concurrrenz der Obrigkeit, geschehen und es werde dabei angenommen, daß niemand geringer eingeschätzt werden kann, als sein Einkommen bei der jetzt erfolgten Abschätzung sich ergeben hat, wohl aber sey, wenn sich dazu Gründe ergeben, eine höhere Einschätzung möglich.

Zum zweyten Vorschlage (s. d. 25. Sitzung) wurde bemerkt: Hierbei werde eine Abtheilung zwischen Grundbesitzern und Nicht-Grundbesitzern angenommen und vorausgesetzt, daß solche möglich sey; von jenen werden die Abgaben nach Grundsteuern erhoben und dabei ein richtiger Vertheilungs-Maasstab für alle Landestheile nach dem Steuer-Propositorium angenommen; von den Nicht-Grundstückbesitzern aber können die Abgaben erhoben werden, entweder nach Klassen, in welchen die einzelnen eingeschätzt

werden, oder nach p. C. von jedem Einkommen gleichmäßig, oder nach Grundstücken, welche für einzelne Abtheilungen der Nicht-Grundbesitzer, wie Kapitalisten, Besoldete, Gewerbetreibende, für jede besonders, ausgemittelt würden.

Referent trug hierauf ferner vor:

Dritter Vorschlag: Man lasse in jedem Landestheile die bisherigen Arten der Abgaben fort bestehen, setze aber die Landestheile nach den Resultaten der Abschätzung einander gleich (zweyte Methode im Berichte der Großherzogl. Immediat-Kommission).

Vierter Vorschlag: Mit Beybehaltung des bisherigen Steuer-Systems in Hinsicht der Grundabgaben, lege man Abgaben auf die Kapitalien, und auf die Besoldungen, erstrecke die Personen-Steuer auf die neuen Landestheile, erhöhe diese Abgabe, in sofern sie bey einzelnen Klassen jetzt zu gering erscheinen sollte, und erhöhe endlich die Abgabe vom Gewerbe. Auf solche Weise suche man den vorhandenen größeren Bedarf, so weit dieser nothwendig scheint, zu decken, und es wird auch auf diesem Wege jeder Staatsbürger möglichst gleichmäßig beygezogen werden können.

Diese Vorschläge wurden hierauf, in ihrer weiteren Ausführung, dem Landtage zu näherer Einsicht und Prüfung schriftlich mit der Bemerkung vorgelegt, daß bey dieser Prüfung die angenommenen Grundsätze einer allgemeinen Besteuerung nicht aus dem Auge verloren werden dürften. Auf Antrag eines einzelnen Abgeordneten, wurde dabey noch die Frage zur Berücksichtigung empfohlen: ob und in wie weit die Schulden der einzelnen Staatsbürger zu berücksichtigen wären? und somit die heutige Sitzung geschlossen.

## Acht und zwanzigste Sitzung

den 26. Januar 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Bei der fortgesetzten Berathung über das neue Steuer-System wurden die in der vorigen Sitzung aufgestellten vier Vorschläge, wie die allgemeine gleichmäßige Besteuerung auszuführen seyn möchte, näher durchgegangen und es entstanden dabey verschiedene Discussionen, die jedoch zu keiner Abstimmung führten.

Gegen den ersten Vorschlag wurde besonders angeführt, a) daß nach dem Dornburger Verhandlungen eine Abtheilung zwischen Grund- und Nichtgrundstücksbesitzern angenommen worden, damit die auf die ersten kommenden directen Abgaben, der leichteren Berechnungs- und Erhebungsweise halber, als Grundsteuern erhoben werden könnten, b) daß es rätzlich seyn dürfte, das jetzige Grundsteuer-System so viel als möglich beizubehalten, c) daß eine Einschätzung der einzelnen Grundstücksbesitzer in Klassen höchst schwierig seyn werde, und eine Classification mit verschiedener Procent-Abgabe, verschieden nach den verschiedenen Klassen, nie im Sinne des Landtags bey Beobachtung eines gleichmäßigen Abgabe-Systems gelegen habe, und daß d) es sehr unbillig seyn werde, wenn man eine Revision der Abschätzung nur deshalb, vornehmen wolle, um diejenigen, welche sich zu niedrig angegeben hätten, höher einzuschätzen, nicht aber um überhaupt die Ansätze eines Jeden und auch derjenigen zu prüfen, deren Angaben vielleicht zu hoch seyen.

Zu Erläuterung des zweyten Vorschlags wurde der Bericht der Großherzogl. Immediat-Kommission (Veylage RB.) so weit er von der ersten Aufbringungs-Methode handelt, vorgelesen. Demnachst wurde auf die Schwierigkeiten aufmerksam ge-

macht, die vorhanden wären, um für diejenigen Landestheile, in welchen zeitlich keine oder nur wenig Grundsteuer entrichtet worden, einen Vertheilungs- = Maasstab aufzustellen.

Gegen den dritten Vorschlag wurde bemerkt, daß nach solchem in den 12. verschiedenen Landestheilen, 12. verschiedene Steuer-Versassungen ferner mit unverhältnismäßigem Administrations- = Aufwand, bestehen würden.

Der vierte Vorschlag endlich wurde als ein solcher angefochten, welcher mit den früheren, landesfürstlich functionirten, Landtagsbeschlüssen nicht vereinbarlich sey.

Mit der Aufforderung zu etwaigen andern Vorschlägen, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

## Neun und zwanzigste Sitzung

den 27. Januar 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Die Sitzung begann mit der wiederholten Aufforderung, daß die einzelnen Mitglieder der Versammlung sich über die gethanen Vorschläge, wie das neue allgemeine Abgabe-System zur Ausführung gebracht werden könne, aussprechen oder, wenn noch andere Vorschläge gethan werden könnten, solche anzeigen möchten.

Hierauf wurde von neuem die Behauptung aufgestellt: daß bey der, nach den als minimum angenommenen 8. Grundsteuern, eintretenden allgemeinen Einkommensteuer, der Grundstücksertrag nicht nach dem Abschätzungswerthe, (noch überdies mit Abzug der auf dem Grundstück haftenden Schulden) sondern nach dem Steuer-Stock angenommen werden müsse. Der Steuer-Stock nämlich gebe allein den wahren Maasstab ab (vergl. Revisions- = Instruction vom 6.

febr. 1726.), der Abschätzungswert sey ganz zufällig; daher das auffallende Resultat der Abschätzung von 27. Millionen Rthl. Werth des gesammten Grundeigenthums und 67. Millionen Rthl. Werth des übrigen vererbenden Vermögens, daß, bey der neuen Besteuerung zur Anwendung gebracht, auch wenn die Grundstücke zum voraus mit 8. auf die bisherige Weise berechneten Grundsteuern belegt würden, zum Ruin der Nicht-Grundstücksbesitzer gereichen müsse. Auch widerspreche das Abziehen der hypothecirten Schulden bey Berechnung des Grundvertrags dem Begriffe gleichmäßiger Besteuerung, indem dann der Grundbesitzer, der seine Grundstücke baar bezahlt habe, mehr abgeben müsse, als der, welcher auf seine Grundstücke borge.

Dieser ganze Einwand wurde durch die schon zu Dornburg festgestellten und sanctionirten Grundsteuern widerlegt und nur noch die Frage als zweifelhaft anertannt, wie das Verhältniß zwischen dem Grundeigenthum und dem übrigen Vermögen der Staatsbürger zu bestimmen sey?

Mehrere Abgeordnete kamen hierbey wieder auf die Nothwendigkeit einer Revision der Abschätzung und wiederholten die Behauptung: es werde eine gleichmäßige Besteuerung erfordern, daß mehr als 8. Grundsteuern zum voraus auf die Grundstücke gelegt würden, welches auch durch die Dornburger Beschlüsse nicht unmöglich gemacht sey, da 8. Grundsteuern nur als das minimum angenommen worden.

Abermalige Prüfung jener früheren Beschlüsse widerlegte bey der Mehrheit diesen letzten Einwand.

Nachdem hierauf noch mehrere einzelne Bemerkungen über die gethanen vier Vorschläge gemacht worden waren, geschah ein, dem 4ten Vorschläge sich am meisten nähernder fünfter Vorschlag dahin: Man nehme als Beytrag der Grundstücksbesitzer

zu der allgemeinen Einkommensteuer, vier Grundsteuern, mithin im Ganzen 12. Grundsteuern an, und bringe dasjenige vom Staatsbedarf, was hierdurch und durch die indirekten Abgaben nicht gedeckt wird, durch Kapital = Gewerbe = und Dienststeinkommensteuer auf.

Ohne nähere Beachtung dieses letzten Vorschlags, suchte man das Verhältniß zwischen dem Einkommen vom Grundeigenthum und dem vom Nicht-Grundeigenthum näher auszumitteln, und kam zurück auf die in der 25ten Sitzung unter A. und B. aufgestellten Zahlen. Das Directorium bemerkte hierbei:

1) Angenommen, daß nach dem Resultate der Abschätzung, der gesammte Grundstückeertrag jährlich sich belaufe auf

1,100,382 Rthl.

und daß man solchen als Ertrag zu 4 p. C. vom Kapitalwerthe berechne, so kommt im Durchschnitt als Kapitalwerth eines Acker heraus:

a) wenn man die declarirte Zahl der gesammten im Privat-Besitz befindlichen Acker mit 705,607. für richtig halte

38 Rthl. nehmlich:

42 Rthl. im Weimariſchen Kreiſe

32 = = Eisenachischen =

40 = = Neustädtischen =

b) wenn man nach der geometrischen Größe des Großherzogthums, mit den nöthigen Rücksichten 999,337. Acker annehme,

27 Rthl. nehmlich:

30 Rthl. im Weimariſchen Kreiſe

23 = = Eisenachischen =

25 = = Neustädtischen \*) =

\*) Daß bey der Berechnung unter b) der Durchschnittspreis vom Acker im Neustädtischen Kreis so unvorhältnißmäßig gegen die übrigen Kreise herab sinkt, rührt davon her, daß dort die declarirte Zahl der Acker, wovon die Größe einer Vermögensgröße, unvorhältnißmäßig geringe angesetzt ist, als solche nach der geometrischen Größe des Landes betragen müßte.

2) Angenommen, nach der Meinung der Großherzoglichen Immediate-Kommission, daß 1 gr. Steuer pr. Acker im Weimariſchen und Eiſenachſiſchen Kreiſe 6 rthlr., im Neuſtädtiſchen Kreiſe aber 5 rthlr. Ertrag liefere, ſo ergebe ſich der Kapitalwerth eines Ackers im Durchſchnitt

a) bei Annahme der declarirten Ackerzahl  
 111 rthlr. im Weimariſchen Kreiſe  
 88 = = Eiſenachſiſchen =  
 83 = = Neuſtädtiſchen =

b) bei Annahme der höher ausgemittelten Ackerzahl  
 80 rthlr. im Weimariſchen Kreiſe  
 65 = = Eiſenachſiſchen =  
 51 = = Neuſtädtiſchen =  
 und der geſammte Grundſtücks-Ertrag jährlich à 4 p. C. berechnet, belaufe ſich auf

2,807,778 rthlr.

3) Nehme man das Pacht-Quantum bey den Großherzoglichen Kammergüthern und zwar, nach ausgemitteltem Durchſchnitte, mit 2 rthlr. 11 gr. 3½ pf. pr. Acker, als Maasſtab der Berechnung an, ſo ergebe ſich von 999,337. Ackern, der Kapitalwerth eines Ackers im Durchſchnitt mit  
 64 rthlr. im Weimariſchen Kreiſe  
 50 = = Eiſenachſiſchen =  
 61 = = Neuſtädtiſchen =  
 und das Geſamteinkommen vom Grundeigenthum mit

2,466,696 rthlr.

4) Das letztere betrage endlich, wenn man, mit vieler Wahrſcheinlichkeit, annehme, daß Ein Grundsteuer = Termin Altweimariſcher Grundsteuer oder nach dem Provisorio, ungefähr Ein pr. C. vom reinem Ertrage ausmache,

2,205,800 rthlr.

Gegen die 2te und 3te Berechnungsart

wurden zugleich wichtige Bedenken aufgestellt: die dritte müſſe ſchon aus dem Grunde ein zu hohes Reſultat liefern, weil bei den Kammerguthspacht-Quantis bloß landwirthſchaftliches Areal in Anſchlag gebracht worden, unter der nach der geometriſchen Größe des Landes angenommenen Ackerzahl aber auch Privat- und Communal-Waldungen mit inbegriffen wären. Die ein noch höheres Reſultat liefernde zweyte Berechnungsart müſſe daher von ſelbſt wegfallen und der richtige Anſatz werde zwiſchen den bey der erſten und bey der dritten Berechnungsart gefundenen Summen zu ſuchen ſeyn.

Nach mehrfachen Diſcuſſionen ſchien es der Mehrheit nun doch möglich, daß ein approximatives Verhältniß zwiſchen Grundeigenthum und dem übrigen Vermögen im Staate ausgemittelt werden könne. und durch 23. Stimmen gegen 4. wurde entſchieden, daß eine Abtheilung zwiſchen Grund- und Nicht-Grundeigenthum im allgemeinen feſt gehalten und folglich auf dem im zweyten Vorſchlage bezeichneter Wege fortgeſchritten werden ſolle.

Zum Schluſſe der Sitzung wurde ein geſtern eingegangenes höchſtes Decret, vom 20. d. M., den Verluſt bey dem im Eiſenachſiſchen in den Theuerungs-Zahren 1816. und 1817. angekauften Getraide, und die für außerordentliche, außer der Zeit des Landtags eintretenden Fälle ähnlicher Art, einzuschlagenden Maasregeln betr., vorgeleſen und einer beſondern Section von drey Mitgliedern, von welchem der Referent durch das Directorium ernannt, die beyden andern Mitglieder aber durch ſchriftliche Abſtimmung erwählt wurden, zur näheren Prüfung übergeben.

Beilage BB.

Bericht der Großherzogl. Immediat-Kommission vom 17ten August 1820., zu Vorbereitung des durch den sanctionirten Landtagsbeschluss vom 17ten Januar 1819. beschlossenen Steuer-Systems.

Durchlauchtigster Großherzog etc. etc.

Als auf dem zu Großsch. Dornburg im Jahre 1819. versammelten Landtage E. r. Königl. Hoheit in einer unterthänigen Erklärungsschrift der diesen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände des Großherzogthums unter dem Datum des 17ten Januars 1819. der Landtagsbeschluss, betreffend das beabsichtigte neue, dem gesammten Staatsgebiete gemeinschaftlich zu gelten bestimmte Steuer-System ehrerbietigst vorgelegt worden war, geruheten Höchst-Dieselben

I) durch das landesfürstliche Decret vom 26sten Janr. 1819. den erwähnten Landtagsbeschluss in seinen Grundzügen zu sanctioniren, und

II) durch ein höchstes Kommissorial-Rescript vom 27sten Januar 1819. die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission zum Behuf der Vorbereitung und Einkleitung des beschlossenen Steuer-Systems zu ernennen. Sie wurde angewiesen, mit dem auf Antrag und nach Wahl des Landtags genehmigten ständischen Ausschusse sich in eine solche Geschäftsbeziehung zu setzen, daß unter dessen Mitwissen und Theilnahme sie, die verschiedenen Stadien ihrer gehaltreichen Aufgabe zu vollenden bemüht, jenem Ausschusse ihre Arbeiten mit den Akten zur Begutachtung von Zeit zu Zeit mittheile und dieser sonach im

Verhältniß der berathenden sowohl schriftlichen als mündlichen Mitwirkung zu ihr sich befinde.

Die Aufträge selbst, deren Ausrichtung, ihrer Bestimmung gemäß und unter der bezeichneten Theilnahme des ständischen Ausschusses, der ehrerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission in Folge des sanctionirten Landtagsbeschlusses und des höchsten Comissorium zur Völigkeit war gemacht worden, waren wesentlich folgende:

Erstens: Ausmittelung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsgenossen zum Behuf einer auf die Resultate dieser Ausmittelung zu gründenden, dem sanctionirten desfallsigen Landtagsbeschluss entsprechenden Besteuerungs-Gesetzgebung;

Zweitens: Entwurf des Gesetzes, welches das unter landesfürstlicher Sanction beschlossene und in seinen obersten Grundsätzen ausgesprochene Steuer-System, in Anwendung und Entwidlung jener Grundsätze und soweit es das Regulativ derjenigen, als Bestandtheil jenes Systems gedachten, allgemeinen directen Steuern betrifft, welche alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig treffen, hinsichtlich der Grundbesitzer, aber, der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber, in Grundsteuern angenommen werden sollten, begründet auf den Resultaten der Ausmittelung der Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen, als Steuer-Pflichtiger, darzustellen und regeln soll.

Drittens: Entwerfung eines besondern — doch mit dem ebenerwähnten, das Ganze des beabsichtigten Besteuerungs-Systems umfassenden

und ordnenden allgemeinen Gesetzentwurfs in Einklang zu bringenden Gesetzes einer zum Behuf künftiger definitiver gleichförmiger Grundbesteuerung brauchbaren, den Vorschritten der Wissenschaft und Kultur angemessenen Steuer des Grundeigenthums.

Dieses besondere, doch dem Ganzen anpassende Gesetz sollte aber auf einer vorhergegangenen sorgfältigen Prüfung der Revisions-Instruction für das Fürstenthum Weimar vom Jahre 1727., als dem in diesem Landestheile gültigen Regulativ der Anlage und Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer, begründet werden, dergestalt, daß das neue Grund-Besteuerungsgesetz mehr als eine umändernde Verbesserung jenes ebenbezeichneten alten Gesetzes zu betrachten seyn, als auf ganz neuen, jenem alten Gesetze auch nicht einmal als Grund-Idee bekannten Ansichten beruhen sollte.

Da nun in der Revisions-Instruction der Gedanke, die reine, nicht die rohe Ertragsfähigkeit des Bodens abzuschätzen, als Grund-Idee enthalten und als solche von dem Landtage in seiner Erklärungsschrift vom 17ten Januar 1819. anerkannt, jedoch als Tadel des mehrerwähnten Gesetzes von demselben gerügt worden war, daß jene Grund-Idee undeutlich ausgesprochen und auf eine nicht fattsam ausführbare Weise, mit Vernachlässigung der gehörigen Rücksicht auf den Kultur-Aufwand, vorgeschrieben sey: so befahl das höchste Kommissorial-Rescript, auf dem Grunde dieser ständischen, von Eur. Königl. Hoheit genehmigten Ansichten und Wünsche, daß die Immediat-Kommission, „mit Beachtung der Grund-Idee, der Revisions-Instruction, übrigen dieselbe zum Behuf der gewünschten neuen, allen Theilen des Staatsgebietes gemein-

schaftlichen Grund-Besteuerungsgesetzgebung total umarbeiten sollte, ohne sich dabei, doch mit geeigneter Benutzung ihres geometrischen Theiles, an ihren Inhalt zu binden. Sie habe vielmehr, unter der oben ausgesprochenen Bedingung, ihre Arbeiten nach den Regeln der Wissenschaft einer ächten Grundbesteuerung einzurichten und von den Beispielen vorhandener neuerer gelungener Grundsteuer-Gesetzgebungen Nutzen zu ziehen.

Durch diese dreyn von einander verschiedenen Aufgaben zerfiel das Geschäftsgebiet der ehrentbätigt unterzeichneten Immediat-Kommission in drey Stadien —:

Das erste — die Ausmittelung der Leistungsfähigkeit — mußte zuvörderst begonnen und wenigstens im Allgemeinen zurückgelegt werden, um das zweyte betreten zu können;

Das zweyte sollte nebst dem ersten bis zu dem Landtage des Jahres 1821. wenigstens bis zu dem Grade vollendet seyn, daß der Landtag sich über die ihm in Beziehung auf den Gegenstand dieses Stadium vorzulegenden Arbeiten und Entwürfe aussprechen, und, im Fall der Billigung derselben und der Brauchbarkeit der Resultate des ersten Stadium, die Geltung des beabsichtigten neuen Steuergesetzes im Allgemeinen und vorbehältlich die weitere innere Ausbildung und Vervollkommnung seiner Theile, und besonders vorbehältlich jene mit der Zeit — als Resultat der im vorangeführten Sinne gelungenen Umarbeitung und Verbesserung der Revisions-Instruction — für das gesammte Staatsgebiet zu gelten bestimmte, doch im Einklang mit dem Ganzen des neuen Steuer-Systems demselben einzuverleibende Grund- und Gebäude-Besteuerungsnorm, Eur. Königl. Hoheit landesfürstlichen Sanction in Ehrerbietung anheim zu stellen, im Stande seyn könnte.



Bei solchem Umfange und Gehalt der beyden ersten Stadien und bey der, im Verhältniß zu jenen, gegönnten kurzen Zeit, welche noch weit mehr durch den Umstand verkürzt werden mußte, daß es nicht thunlich war, die Immediat-Kommission aus andern als solchen Mitgliedern der Staatsdienerschaft Eur. Königl. Hoheit zu bilden, welche schon in anderweiten, ihren eigentlichen Beruf enthaltenden Geschäften eine satzsame und ohne Schaden für die Ordnung im Staatsdienste und die Landesverwaltung nicht bedeutend zu unterbrechende oder zu schmälernde Thätigkeit zu verwenden verpflichtet sind, war es unausführbar, das dritte Stadium gleichzeitig mit dem ersten und dem zweyten zu vollenden, ja es war bey der ihm eigenthümlichen Tiefe und Umfang unmöglich, dasselbe vor Erledigung der beyden ersten auch nur ernstlich und mit beharrlichem Berweilen bey seiner Aufgabe zu beginnen.

Auch hat der sanctionirte Landtagsbeschuß vom 17ten Januar 1819. die Vollendung dieses Stadiums bis zu dem Landtage des Jahres 1821. nicht zur unbedingten Aufgabe gemacht; er hat vielmehr die ganze, das Geschäfts-Object des 3ten Stadium bildende Maasregel nur für den Fall als nöthig ausgesprochen, wenn außer den Bonitirungen des Grundes und Bodens, welche vorgenommen werden sollten, um die neuen Landestheile zu dem alten Lande in ein provisorisch für richtig geltendes Verhältniß der Grund-Steuer zu bringen, „eine endliche Umbonitirung aller Landestheile des gesammten Großherzogthums sich nothwendig machen sollte.“

Diejüngsten Akten der ehrerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission, welche sie als Beweis ihres Strebens, die schwierige

Aufgabe auch des dritten Stadiums dennoch nicht unberührt, ihre Mühe, den Gegenstand anzufassen, nicht unbezeugt zu lassen, andurch einsetzt, werden Eur. Königl. Hoheit und den Landtag überzeugen, daß es auch in dieser Beziehung an gutem Willen nicht gefehlt habe. Während der begonnenen Arbeit selbst fand indeß die Immediat-Kommission, daß, wenn die neue Grundsteuer-Gesetzgebung einen Bestandtheil des allgemeinen neuen Steuer-Systems bilden sollte, die Feststellung und Anerkennung dieses letztern als Gesetzes vorausgehen müsse, ehe man den dem Ganzen des Abgabe-Systems besonnen einzufügenden, wenn auch nachzutragenden Theil mit Sicherheit bearbeiten könne, und auch dieser Umstand hat die Immediat-Kommission abgehalten, auf der betretenen Bahn, ungewissen Erfolgs entgegen, auf schwankendem Boden fortzuzuwandeln.

Das erste Stadium dagegen ist bereits soweit zurückgelegt, daß, gemäß dem von Eur. Königl. Hoheit nach dem Entwurf der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses unter dem 14ten December 1819. erlassenen Regulativ zur Abschätzung des gesammten werbenden Vermögens im Staatsgebiete und soweit es Staatsunterthanen gehört, die Ausmittelung der Steuerleistungsfähigkeit der Unterthanen Eur. Königl. Hoheit im Gang ist. Diese Ausmittelung wird, wenn nicht besondere, jetzt nicht bekannte Hemmungen dem Fortgange des Geschäfts in den Weg treten, bis zum nächsten Landtage soweit vollendet seyn können, daß die Immediat-Kommission die Resultate der Abschätzung nebst den Akten, und begleitet von ihrem und des ständischen Ausschusses Urtheil über die Brauchbarkeit derselben zum Behuf ihres Zweckes, vor Versammlung des Landtags berichtet Eur. Königl. Hoheit und Höchst-Ver-

Staats-Ministerium darzulegen wird befähigt zu seyn vermögen.

Je weniger indessen, der Natur des Gegenstandes nach, die Immediat-Kommission und der ständische Ausschuss es in ihrer Gewalt haben, das Gelingen der Abschätzung zu gebieten, und je mehr daher dieser Theil der Vorbedingungen zur wirklichen Herstellung und Geltung des neuen Besteuerungssystems vom Jahre 1821. an, von dem guten Willen und der richtigen Einsicht in Zweck und Wesen des Gegenstandes auf Seiten der Abschätzer abhängt, um so angelegentlicher hat die Immediat-Kommission und hat der mit ihr in redlichem Streben zum vorgestetzten Ziele einsichtsvoll wetteifernde ständische Ausschuss sich zur Pflicht gemacht, das zweite Stadium seinen wesentlichen Theilen nach, soweit zu vollenden, daß, wenn die Abschätzung sofort brauchbar ausfiele, der Entwurf des allgemeinen Steuergesetzes nicht ermangele, um im Fall seiner Billigung von Seiten der Stände und seiner Sanction von Seiten Eur. Königl. Hoheit, als höchsten Gesetzgebers, die Promulgation und Einführung des beschlossenen Abgabe-Systems v. Jahre 1821. an möglich zu machen. Wenn hingegen die Ergebnisse der Abschätzung eine ihrer Anwendung vorgängige Revision derselben noch erheischen sollten, so durfte es dann doch nach den Ansichten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses um so weniger an der zur vorgeschriebenen Zeit erfolgenden Vorlegung eines Entwurfs zu dem allgemeinen Steuergesetz, im Sinne des seinen obersten Grundsätzen nach schon festgestellten Steuersystems fehlen, als eine solche unabhängig von dem erstmaligen Gelingen der vorzuziehenden Abschätzung ist, und als sie nur eine Abschätzung in Gemäßheit des Regula-

tivs vom 14ten Decbr. 1819. überhaupt als erfolgt und in ihren Ergebnissen die materielle Basis der Anwendung des Steuergesetzes, als die Form und Methode zu Benutzung der Abschätzungsergebnisse Behufs der Besteuerung bildend, zu ihrer Möglichkeit voraussetzt, und allerdings bis zum Landtage des Jahres 1821. bewirkt werden konnte, folglich bewirkt werden mußte! Das zweite Stadium sonach glaubt die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission vollendet zu haben, und sie legt in dem „Ersten Entwurf eines Gesetzes das Steuer-System betreffend, welches vom Jahre 1821. an im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach gelten soll“ — nebst allen auf die Zustandebringung dieser Arbeit Bezug habenden Akten Eur. Königl. Hoheit mittelst dieses unterthänigsten Berichts ehrerbietigst das Resultat ihrer Erörterungen und Bestrebungen vor. Sie hat die Pflicht, welche sie mit Freuden erfüllt, vor Eur. Königl. Hoheit der thätigen und kenntnißreichen Unterstützung und Mitwirkung dankbar zu erwähnen, welche ihr bey den zum Theil mühsamen und schwierigen Arbeiten von Seiten des ständischen Ausschusses ununterbrochen zu Theil geworden ist.

Eur. Königl. Hoheit höchstem Ermessen bleibt es unbedingt anheim gestellt, inwiefern der andurch überreichte Gesekentwurf dem nächsten Landtage zur Prüfung und Erklärung vorgelegt werden solle; wenn jedoch diese Vorlegung geschehen darf, so wird es nöthig, um der verfassungsmäßigen Prüfung und der einsichtsvollen Beurtheilung des Landtags den Gegenstand seiner patriotischen Erwägungen nach seinen Hauptmomenten hervorzuheben, diesem Berichte zugleich einen solchen erläuternden Vortrag einzuverleiben, welcher geeignet sey, darzulegen,

warum die Immediat-Kommission meine, daß der vorgelegte Gesetzentwurf taugen könne, um dem, bei dem neuen Steuer-System beabsichtigten, Zweck einer gleichförmigeren, gleichmäßigeren und einfacheren, sonach gerechteren Vertheilung der directen Steuern unter sämtliche Cur. Königl. Hoheit Unterthanen, als die bisherige war, auf eine andauernd haltbare Weise, theils sofort, wenn er als Gesetz promulgirt und auf eine in ihren Resultaten als brauchbar anerkannte Abschätzung und Ausmittelung der Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen angewendet würde, zu entsprechen, theils ihn wenigstens künftig bei dem weitem Ausbau des Systems, ohne dessen Grund-Idee untreu zu werden, folgerecht zu erstreben.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission bittet um gnädigste Erlaubniß, diese Absicht in der folgenden Darstellung zu erreichen bemüht seyn zu dürfen.

Sie würde diese Darstellung ungenügend geben, wenn sie nicht des bestehenden Zustandes der directen Steuern in Cur. Königl. Hoheit Landen und der dadurch motivirten Anträge des Landtags zuvor in statistischem und geschichtlichem Ueberblick erwähnte.

Das Staatsgebiet des ein Staats-ganzes verfassungsgemäß (s. §. 1. des Grundgesetzes der landständischen Verfassung vom 5ten May 1816.) bildenden Großherzogthums hat sich nach und nach formirt aus sehr verschiedenen Bestandtheilen. Eben so verschieden ist die Art, die directen Steuern zu erheben; und es bestehen dergleichen sehr mannichfaltige, theils auf Herkommen, theils auf geschriebenem Gesetz beruhende Normen, dieselben umzulegen.

Die Grundsteuer wird entrichtet:

1) im alten Fürstenthume Weimar nach

den Vorschriften der Revisions-Instruction vom Jahre 1727., gegründet auf Vermessung, Bonitirung, Klassen-Eintheilung des Grundes und Bodens und auf Kataster. Doch findet schon hier eine Verschiedenheit statt. In der einen Hälfte dieses Kreises sind die auf dem steuerbaren Grundeigenthume ruhenden Erbzinsen nach einem angenommenen Maasstabe bey der Besteuerung in Abzug gebracht worden, in der andern Hälfte dieses Landestheils, so wie in den übrigen Theilen des Staatsgebietes nicht. Ferner: auf dem Lande sind die Gebäude nach den Bestimmungen der Revisions-Instruction besteuert; in den Städten nicht — sondern nach einer ältern herkömmlichen Norm.

2) Im Amte Almenau ist eine der Revisions-Instruction ähnliche, doch mit ihr nicht durchaus übereinstimmende Grundbesteuerung bestehend.

3) In der Jenaischen Landes-Portion ist die Revisions-Instruction nicht gültig gewesen; eine altherkömmliche, 3 Klassen für die Bodengüter annehmende Grundsteuer, nicht auf Vermessung gegründet, bestand dort und besteht noch dafelbst, mit der Modifikation jedoch, daß fast dieser ganze Landestheil vermessen worden ist, und daß einige Fluren auch bereits nach der Revisions-Instruction, die für Weimar gilt, sind besteuert worden.

4) Im alten Fürstenthume Eisenach ist die Grundsteuer zwar ebenfalls auf eine Revisions-Instruction und auf — jedoch höchst unvollkommene — Vermessung begründet, allein die Klassen und Klassenansätze zum Behuf der Besteuerung des Grundes und Bodens weichen von der Weimarischen Revisions-Instruction ab, und die Eisenachische Revisions-Instruction ist ältern Datums als die Weimarische und rührt von einem ganz verschiedenen Gesetzgeber her. Hierzu kommt noch, daß sie so wenig als die im

Teinaischen Gebiete bestehende Grundbesteuerungs-Norm auf die Erbzinsen, womit die steuerbaren Grundstücke belastet sind, bey der Beschickung einige Rücksicht genommen hat; daß die Ordinar = Steuer nach einem von dem Regulativ der Extraordinar = Steuer verschiedenen Fuße aufgelegt worden ist; daß in den sonst Hennebergischen Ämtern dieses Fürstenthums noch im Nachbarrecht und Heerbefehliling besondere Grundabgaben an die Steuerkasse bestehen, welche in dem übrigen Theile nicht gelten, u. d. m.

5) Die sonst Fürstlich = Schwarzburgische Voigten Hasleben entrichtet nach einer ihr eigenthümlichen Aufbringungs = Methode statt der übrigen Grund- und directen Steuern ein jährliches Perzional = Quantum, hingegen nach Gemäßheit und nach Analogie der Weimarischen Grundbesteuerung die zum Behuf der Amortisation der Kriegsschulden erforderlichen 2½ Termine von steuerbaren und steuerfreyen Gütern.

6) Die auch sonst Fürstl. Schwarzburgischen Orte Dienstedt, Lönnich und Breitenheerda entrichten nach einer ihnen eigenthümlichen Norm der Umlegung ihre Grundsteuern und directen Steuern, sofern nicht die im Weimarischen Kreise überhaupt geltende directe Steuer sie, in dieser und jener Beziehung, schon mit trifft.

7) Die sonst Erfurtischen Gebietstheile haben in ihrem Geschloß oder Reale sammt Zubehör und in ihrer eigentlich in Natur zu bewirkenden Entrichtung der jährlichen Magazin = Abgabe, deren Werth jedoch nach mittleren Marktpreisen von der Steuerkasse in Geld pfllegt angenommen zu werden, einen Fuß der Grundsteuer, welchem zufolge sie — gemäß den Ergebnissen der angestellten Probe = Bonittung — um mehr als die Hälfte niedriger als ihre Nachbarn, die Grundbesitzer des ursprünglichen Fürstenthums Weimar, besteuert sind.

8) Eine höchst geringe, nach eigenthümlichem Fuß repartirte Grundsteuer besteht, unter dem Namen der Landsteuer, in der Grafschaft Blankenhayn und niedern Herrschaft Krannichfeld. Sollte dieser Landestheil gleich den alten Landen Cur. Königl. Hoheit, nach Grundsätzen der Altweimarischen Revisions = Instruction besteuert, jährlich 17½ Termine Grundsteuer entrichten, so würde dies 5355 rthlr. betragen, während seine dermalige Grundsteuer mehr nicht als 487 rthlr. 23 gr. jährlich beträgt.

9) Die sonst Sächs. Gebietstheile, mit Einschluß des Neustädtischen Kreises, haben in der Land = Schock = und Pfennigsteuer, in den nach einer bestimmten Anzahl Pfennigen vom Schock zu entrichtenden Cavallerie = Verpflegungsgeldern und in auf Häuser und Grundstücke catastrirten Quatembern ihr ganz eigenthümliches Grund- und Gebäude = Besteuerungs = System, welches sowohl von demjenigen abweicht, das in dem alten Lande besteht, als von jenem verschiednen ist, welches in den übrigen neuerworbenen Gebieten gilt.

Besteuert nach Altweimarischen Grundsätzen würden diese Landestheile bey jährlich 17½ Terminen 67,333 rthlr. entrichten. Jetzt entrichten sie — doch mit Einschluß der auch auf dem Gewerbe und der Nahrung, abgesehen vom Grund- oder Hausbesitz, liegenden Quatember — 87,474 rthlr. —; und sie würden also, auf Altweimarische Weise besteuert, 20,141 rthlr. an Grund- und Gebäudesteuer weniger entrichten, als jetzt, doch billig mit der Verbindlichkeit, außer jenen 67,333 rthlr. jährliche Güter- und Häusersteuer, nach Altweimarischen Grundsätzen, noch, als Ersatz wegen der sonst wegfallenden Beträge der auf Gewerbe und Nahrung gelegten Quatember, soviel aufzubringen, als im Verhältniß zu 17½

Terminen und nach Maaßgabe der Existenz der zu besteuern den Objecte nach Altweimarischer Norm an Gewer- und dergleichen Steuer zu entrichten sich gebührte.

Jedoch würden sie auch dann noch weniger als jetzt entrichten.

10) Die sonst reichsritterschaftlichen Gebiete — soweit sie steuerbar waren — haben ebenfalls ihren eigenthümlichen Grund- Besteuerungsfuß. Besteuert nach Altweimarischen Sätzen, würden sie bey 17½ Terminen jährlich statt jetzt 2190 rthlr. dann 4871 rthlr. aufzubringen haben — sonach, gleich den sonst Erfurtischen Gebietstheilen, mehr als noch einmal soviel als jetzt geben müßen.

11) Auch die sonst Fulda'schen Gebietstheile haben eine ihnen eigenthümliche Grundsteuer. Sie würden nach Altweimarischen Grundsätzen besteuert und mit den in den alten Landen ganzbaren jährlichen 17½ Terminen belegt, statt 14,000 rthlr., welche sie ungefähr jetzt entrichten, dann reichlich 20,000 rthlr. jährlich von Grund und Boden aufzubringen haben.

12) Endlich gilt auch in denjenigen Theilen des Staatsgebietes, welche sonst zu Thürheßen gehörten, eine ihnen besondere Grundsteuer. — Ihr Fuß ist ebenfalls weit niedriger als der der Altweimarischen Grundsteuer. Denn, besteuert nach den Sätzen dieser letztern, würde der steuerbare Grund und Boden der Hessischen Gebiete des Großherzogthums bey jährlich 17½ Terminen 7067 rthlr. entrichten — während derselbe jetzt nur 4874 rthlr. jährlich aufbringt. So bestehen also auf einem Staatsgebiete von 68 □ Meilen lediglich hinsichtlich der Grundeigentums- Besteuerung des altherkömmlich steuerbaren Grundes und Bodens weniger nicht als zwölf von einander mehr oder minder, zum großen Theil aber wesentlich abwei-

chende Grundsteuer- Arten und Grundbesteuereungs- Systeme. In Gleichheit des Fußes, Gleichmäßigkeit der Repartitions- Normen und an die sonstigen Bedingungen eines Mittels zu gerechter Beziehung aller Staatsgenossen zu denjenigen Lasten, welche sie, nach Natur der Sache und in Folge richtiger Grundsätze gemeinschaftlich von ihrem Grundbesitz zu bestreiten nicht umhin können, ist bey solcher Verschiedenheit der Grundsteuern, und so lange sie als ausschließliches oder vorzugsweises Vehikel der Erhebung des nothigen Beitrags vom Grundvermögen Eur. Königl. Hoheit Unterthanen für den Bedarf des Gemeinwesens gelten, natürlich nicht zu denken.

Nicht weniger ungleich und unbefriedigend als die Grundbesteuerungsart ist die Erhebung der Gewerbesteuern, die je nach jedes Landestheils besondern herkömmlichen oder gesetzlich geregelten Normen, meist mit den Grundsteuern in gleicher Anzahl von Terminen oder Simplen entrichtet zu werden pflegen, in den im sonst Königl. Sächs. Gebiete bestehenden Quaternern, sofern sie nicht auf dem Grundbesitz ruhen, jedoch ihre besondere Weise haben, und nicht minder in der in den sonst Erfurtischen Kemtern und in der Grafschaft Blankenhaynsammt Krannichfeld noch von der Kaiserl. französischen Beherrschung her geltenden Patent- Steuer nach einem eigenthümlichen Fuße erhoben werden. Nirgend aber ist bey Auslegung dieser Gewerbesteuern und der mit ihnen verbundenen Leistungen vom Einkommen und Erwerb auch nur approximativ eruit worden, wie sich das Einkommen, welches in ihnen besteuert werden soll, zu jenem verhalte, welches die Grundsteuern treffen; — mit Eiderheit läßt sich aber, dem Urtheile von Kennern zu Folge, behaupten, daß wenigstens in den alten Landen Eur.

Königl. Hoheit das Einkommen aus Kapitalien, verbenden Fonds und Erwerbsthätigkeit im Verhältnis zu der Steuerbelastung der Erträge des Grundes und Bodens bey weitem zu niedrig besteuert worden sey. Als die Bedrängnisse des Augenblicks, während der kriegerischen Zeitläufte, geboten, zu nehmen, wo etwas zu haben war, und zu nehmen mit dem bereits vorhandenen Instrumente, mußte es geschehen, daß des erwähnten Umstandes wegen das Grundeigenthum stets zu hoch belastet ward, während das Gewerbe und Einkommen wegen ursprünglich fehlerhaften Fußes zu leicht davon kam; und kaum wurde dies bemerkt, so traten in den Revenüen = Steuern des Altfeinachschen Kreises, in den Personen = Steuern der alten Lande, endlich in Regulativ zu Aufbringung der Kriegs- und Stapen-Kosten vom May 1814. ebenfalls für die alten Lande des Staatsgebiets, Hülfsmittel oder Versuche zu Hülfsmitteln ein, jenes Mißverhältnis zu erledigen. Allein, abgesehen von andern Umständen, fehlte es der Maasregel entweder an sicherer Basis, oder der Basis an Allgemeinheit. — 3. B. hinsichtlich der nur im Eisenachschen gültigen Revenüen = Steuer.

Die sonst Sächs. Landestheile entrichteten eine ihnen eigenthümliche Personen = und Charakter = Steuer, nach einem im Königreiche Sachsen bereits seit dem siebenjährigen Kriege geltenden Gesetze.

Schon diese noch unvollkommene Darstellung wird rechtfertigen, daß von dem Moment an, wo alle von Eur. Königl. Hoheit regierte Gebiete in ein Staatsganzes des Großherzogthums verbunden worden, wo Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung auf diesen Zweck berechnet und ihm gemäß eingerichtet wurden, und wo sofort dem ganzen Gemeinwesen Bedürfnisse entstanden, welche nur gemeinschaftlich ge-

tragen werden konnten, das Verlangen entstand, dem Steuernwesen auf den Grundlagen möglicher Gleichmäßigkeit und durch übereinstimmende Maasregeln mehr Einheit und für die Verwaltung eine größere Einfachheit zu geben.

Zuerst wurde dies von Seiten der Regierung nur hinsichtlich der Grundbesteuerung gewünscht und selbst vermieden, über die Aufhebung der Steuer = Freyheiten der Ritter- und Freygüter des Landes ausdrückliche Anträge zu thun. Allein die Natur der Sache und der Gang der durch sie bedingten Discussionen führte weiter. Dem einsichtsvollen Ermessen der auf dem Landtage 1817. versammelten Abgeordneten Eur. Königl. Hoheit Unterthanen entging nicht, daß die Herstellung eines und desselben Grundsteuer = Systems nicht wohl verträglich sey mit dem Fortbestande der Steuer = Freyheiten der Rittergüter und anderer privilegirter Güther, und daß diese Verträglichkeit am mindesten statt finden könne bey einer Verfassung, welche die Landstandtschaft auf alle Hauptklassen der Staatsbürger ausgedehnt habe. Daher war es der Landtag selbst, welcher darauf antrug: „daß die Steuerbefreyung der Staatsunterthanen hinsichtlich des bisher steuerfreyen Grundbesizes derselben als unverträglich mit der gegenwärtigen Zeit und als hindernd für viele, bey dem vermehrten Bedarf des Staats unvermeidliche, Finanz = Maasregeln aufzuheben sey, jedoch nur unter der Bedingung, unter welcher wohlervorbene Rechte jedes Einzelnen, überhaupt dem Gemeinwohl aufzuopfern sind, gegen billige Entschädigung!“

Wie diese Entschädigung auszumitteln und zu berechnen sey, schlug zugleich mit

biesem Antrage der Landtag vor, und es führte die hierbey statt findende Erwägung von selbst auf die Darstellung der Hauptgrundsätze, in welchen die Stimme des Landes und der bey einem wohl oder übel geordneten Steuerwesen unmittelbar beteiligten Staatsgenossen durch die aus ihrer Mitte selbst und frey erwählten Deputirten — die Volksvertreter — sich über die Art und Weise zum erstenmal vernahmen ließ, in welcher das System der als Steuer zu leistenden Abgaben festgestellt zu sehn gewünscht ward.

Als Eur. Königl. Hoheit landesfürstliche Sanction diesen Anträgen des Landtags zu Theil geworden war, galt es dem gemäß als Norm, daß bey Regulirung des Steuerwesens nun schon nicht mehr einseitig nur die Ausgleichung der Leistungen der Grundbesitzer der verschiedenen Landestheile unter sich zu erstreben seyn sollte, sondern daß in Folge der durch Eur. Königl. Hoheit Sanction verbindlich gewordenen Landtagsbeschlüsse die Einrichtung des Steuerwesens überhaupt — durch umfassende Maasregeln — auf Einheit und Einfachheit hinsichtlich der verhältnißmäßig von allen Klassen und Theilen der Staatsgenossenschaft, wes Standes und Würden sie seyen, zu entrichtenden Steuern solle gebracht und eine dieser Idee und den vorerwähnten, ständischer Seits aufgestellten Hauptgrundsätzen entsprechende allgemeine Steuergesetzgebung als Norm für künftige Verwilligungen der Stände solle hergestellt werden.

Seine Hauptgrundsätze können hier nicht unerwähnt bleiben:

Grundsatz sey, hieß es, daß alle Verwilligungen, je nachdem die Ver-

wendung entweder zu dem einen oder dem andern Zwecke bestimmt sey, —

1) entweder von allen Staatsbürgern nach dem Verhältnisse ihres Vermögens

oder

2) von den Grundbesitzern, als denjenigen, welche mit dem Staate im festesten Verhältnisse stehen, allein —

oder

3) von einzelnen Ortschaften oder andern Abtheilungen der Staatsbürger allein aufgebracht werden müßten; und es fielen unter die erste Bestimmung

a) die Staatsschuld in ihrem ganzen Umfange,

b) sämtliche durch den Krieg herbey geführte Lasten,

c) die Kosten aller andern Landesanstalten, deren wohlthätiger Einfluß sich auf alle Staatsbürger ausdehne.

Unter die zweyte Bestimmung trafe: derjenige Theil der gewöhnlichen Staats-Verwaltungskosten, welcher nicht durch allgemeine indirecte Abgaben gedeckt sey.

Der dritten Bestimmung fielen anheim:

die Kosten solcher Landesanstalten, deren Nutzen nicht alle Staatsbürger, sondern nur einzelne Theile des Landes oder der Bürger treffe.

Es lag in der Natur der Sache, daß so wichtige, aber auch so höchst allgemein gehaltene Bestimmungen von der gesetzgebenden Gewalt selbst noch weiter ausgeführt werden mußten, ehe sie als Materialien zu einem Gesetz konnten brauchbar gefunden werden, welches, außer den näheren Entwicklungen, doch nur bestimmt seyn sollte, denselben Form und Ausdruck der Gesetzgebung zum Besuff der Pro-



mulgation und Anwendung für das Leben zu verleihen.

So geschah es auf dem zu Schloß-Dornburg 1819. versammelten Landtag. Dieser erklärte unter dem 17ten Januar 1819.: „Was die im Jahre 1817. für das künftige Abgabewesen im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze betreffe, so habe der getreue Landtag, von denselben im Wesentlichen nicht abweichend, solche vielmehr näher erörternd, sich über folgende Haupt-Puncte vereinigt, welche er ehrerbietigst in Vorschlag bringe:

1) nach innigem Zusammenwirken sämmtlicher Theile im Lande bey dem Abgabewesen strebend, setze der getreue Landtag acht Grundsteuer-Termine, als das Minimum fest, welche alle Grundeigentümer vorzugsweise (und ohne Concurrency der übrigen Staatsbürger) zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen haben.

Die Rechtfertigung hierzu fand der Landtag in dem uralten Herkommen, durch vorzügliche Belastung des Grundeigentums die Staatsbedürfnisse gesicherter zu decken. — Unstreitig, darf hinzugesetzt werden, liegt die Rechtfertigung in dem alten Herkommen. Denn da in Eur. Königl. Hoheit Landen fast durchgängig von dem steuerbaren Grunde und Boden seit unendlichen Zeiten reichlich acht Termine Weimarische Grundsteuer und die in den neuen Landen deren Beträge verhältnißmäßig gleichkommende Summe altherkömmlicher Landsteuer jährlich sind entrichtet worden, so ruhet diese Last auf dem steuerbaren Grundeigentum als eine jährliche Entrichtung an die Steuerkasse, deren Kapitalwerth natürlich seit ihrer ersten Auflegung dem Privat-Eigenthume entzogen worden, dem

Privat-Verkehr entnommen, Staats-eigenthum — man möchte sagen: Domaine der Staats- = Steuerkasse — von jenem Zeitpunkt an geblieben ist. Denn kein Erb von Grundeigentum, worauf sie ruht, hat sie mit geerbt; kein Erbkäufer hat sie mitgetauft, vielmehr ihren Kapitalwerth mehr oder minder genau von dem Gesamtwerthe des Grundstücks abgezogen und um dessen Betrag weniger dafür gezahlt; kein Schenknehmer hat sie mit empfangen, denn was nicht mehr sein war, konnte der Schenkgeber nicht übertragen.

Hat nun hinsichtlich dieser altherkömmlichen Grund- = Steuerlast jeder Erbe, Käufer, Geschenknehmer eines steuerbaren Grundstücks nur die Verbindlichkeit eines Schuldners des Staats oder eines selbst thätenden Verwalters des Staats mit Pflicht der Abentrichtung dieser Grundlast hinsichtlich ihrer und zwar freiwillig im Erbe, Kauf oder Geschenk, mit übernommen: — wie sollte in einem Zeitpunkt, wo so manche öffentliche und so viele Privatlasten auch auf dem Eigentum, dem Erwerb und Einkommen der nicht-grundbesitzenden Staatsgenossen ruhen, der Grundbesitz in der Entbürdung jener altherkömmlichen Grundsteuer, in der hinsichtlich ihrer zu bewirkenden Uebertragung auf die übrigen Gesellschafts-genossen ein Geschenk von diesen in Anspruch nehmen können, was, so wie es reiner Gewinn für den Grundbesitz wäre, eben so und genau darum reiner Verlust für die nicht grundbesitzende Klasse der Staatsbürger hätte seyn müssen? Und wo lag das Recht zu solchem Anspruch? Im Eigenthum — unmöglich! Denn es ist klar, daß hinsichtlich jedes steuerbaren Grundeigentums der mit jener altherkömmlichen Grundsteuer belegte Grund und Boden oder dessen Werth, dem Kapital-

werthe der darauf ruhenden anbauenden Grundsteuer nach, dem Staate und nicht dem Grundeigner zusteht, so lange zusteht, bis der Staat jene Steuerlast davon wieder entnommen hat! —

Und eben so wenig im Anspruch auf gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten! — Denn da alle Vertheilung der Staatslast insofern gleichmäßig ist, als sie im Ebenmaße die gleichen Größen des Vermögens und Eigenthums oder der werthvollen persönlichen Kraft der Staatsgenossen trifft, so setzt sie, um anwendbar seyn zu können, Eigenthum der zu besteuern den Staatsgenossen voraus, nimmt, hinsichtlich der Grundsteuer, Grundvermögen der Steuerpflichtigen in Anspruch. Es ist aber schon gezeigt worden, daß die altherkömmliche Grundsteuer, von welcher hier gehandelt wird, eigentlich keinen Bestandtheil des Vermögens und Eigenthums der jetzt lebenden Grundbesitzer ausmache und ihn eben so wenig, so lange sie besteht, hinsichtlich der künftigen Generationen der Grundbesitzer ausmachen könne.

Der Landtag fuhr fort:

2) Folgerecht sey die Entschädigung der Ritter- und Freyguthebesitzer für die aufgegebene Steuerfreyheit auf acht Termine. Es werde nach ausgeworfener Entschädigung mit dem Jahre 1821. die Mitleidenheit der Ritter- und Freyguthe zur Grundsteuer Platz greifen können.

Folgerecht war allerdings diese Bestimmung.

Gab es — und hierüber hatte man sich unumwunden schon 1817. unter landesfürstlicher Sanction bejahend ausgesprochen — eine anerkannte Steuerfreyheit der Ritter- und Freyguthe des Großherzogthums, so war diese ein Privilegium; Privilegien aber sind strengster

und beschränktesten Auslegung, nach bekannten Rechtsfäßen, uuterworfen — sunt strictissimae interpretationis —; das Privilegium durfte sonach weiter nicht, als auf die Fälle, wofür es galt, in Anspruch genommen werden: dieß war der gewöhnliche Staatsbedarf. Denn das war schon von längsther anerkannt: für Landesnöthen, für außerordentliche, wenn auch — wie Landesschulden durch Kriegserlittenheiten — andauernd herbeigeführte Lasten des Staats war diese Steuerfreyheit nicht gültig, sie wäre denn in einzelnen Fällen ausdrücklich auch in solcher Hinsicht stipulirt worden. Nun mochte es an sich zwar zufällig seyn, auf den Bedarf wie vieler Grundsteuer-Termine man den ordentlichen Staats-Aufwand berechne; man war aber auf diese Acht Termine einmal übereingekommen, und sie gaben also das Maß, enthielten den Umfang und die Grenzen der gegen stipulirte Entschädigung aufzugebenden Steuer-Privilegien. — Folgerecht wurden daher die Steuerfreyen entschädigt, wie der Landtagsantrag enthielt, und folgerecht war die Ansicht, daß, wer schon Beyträge zu dem als ordinär anerkannten Staats-Bedarf von seinem sonst steuerfreyen Grundbesitz entrichtet hatte, diese Leistung mit in Gegenrechnung bey Bestimmung seiner Entschädigungs-Rate gelten zu lassen habe.

3) Endlich, beschloß der Landtag: daß diejenigen Staatsbedürfnisse, welche weder die als altherkömmlich anerkannten acht Grundsteuer-Termine, noch indirecte Abgaben deckten, durch Steuern aufzubringen seyn sollten, welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig treffen. Dieselben möchten der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber für die Grundbesitzer in Grundsteuern angenommen werden.

Die Zweckmäßigkeit und Consequenz auch dieser Bestimmung erhellt. Was altherkömmlich als Steuerlast auf dem von jeher steuerbaren Grundeigenthum ruhte, blieb aus nachgewiesenem Grunde billig, ohne Vertheilung auf die Schultern der übrigen Staatsgenossen, darauf ruhen. Aber auch nur dies! Hinsichtlich aller übrigen directen Steuern waren die Grundbesitzer befugt, zu fordern, daß sie von ihnen nur im billigen Verhältniß und Ebenmaas zu den gleichmäßigen Lasten der übrigen Staatsgenossen, der Kapitalisten, der Gewerbe- und Handelstreibenden Klasse, der sonst mit bürgerlicher Nahrung und Erwerb, im Dienst, oder in anderweiten, statthaftes Einkommen gewährenden, Geschäften thätigen Staatsbürger getragen würden.

War es auch geschehen im Drang der Noth, oder dem einmal betretenen Pfade folgend, daß man ohne satzsame Bedachtnahme auf diese Verhältnismäßigkeit und das billige Ebenmaas, fast ohne Unterschied oder doch in sehr überwiegendem Grade alle nach und nach und in neuerer Zeit besonders häufig entstehenden Bedürfnisse des Gemeinwesens vom Grundbesitz und in Grundsteuern entnommen hatte, so begründete dies doch kein Recht, so entband dies doch die nicht-Grundbesitzenden Staatsgenossen keineswegs von der Pflicht zu verhältnismäßiger Mittragung aller derjenigen nach und nach entstandenen directen Steuern, welche über den Betrag jener altherkömmlichen und verjährten Grundsteuer-Last des steuerbaren Grundes und Bodens hinaus, nöthig geworden waren. Mochte man über die Summe des abenerwähnten Betrags und die Grenzbestimmung des Altherkömmlichen streiten, und mag es denkbar seyn, daß wenigstens seit 4 bis 5 Generationen nicht nur 8 Termine jährlich, sondern vielleicht 12 dergleichen oder noch mehrere als Steuerlast dem Grundeigen-

thume ununterbrochen aufgetruht haben: — von dem Augenblick an, wo die desfallsigen Discussionen des Landtags in der Bestimmung jener 8 Termine, als Ausdruck des altherkömmlichen Grundsteuer-Betrags, ihr Ziel und Resultat fanden, mußte es billig hierbey, als bey einem Abkommen zwischen den Betheiligten, sein Bewenden haben; und Folge hiervon mußte seyn, daß, was an Grundsteuer-Leistungen über die Grenze dieser acht Termine hinaus lag, den Character jener nur verhältnismäßig und in billiger Gleichheit von allen Staatsgenossen zu tragenden Steuern annahm und folglich jener Bestimmung anheim fiel, vermöge welcher Steuern dieser Art, wenn auch von den Grundbesitzern in Grundsteuer-Form entrichtet, doch nur nach Maasgabe der, verhältnismäßig zu allen übrigen Staatsgenossen, zum Behuf zu deckenden Staatsbedarfs in Anspruch genommenen Leistungsfähigkeit derselben, als Grundeigentümer, aufgebracht werden sollten.

Da Eur. Königl. Hoheit diese Anträge des getreuen Landtags sanctionirten, so stand dadurch das schon im Jahre 1817. in seinen allgemeinsten Umrissen gezeichnete, im Jahre 1819. weiter ausgeführte künftige allgemeine und gemeinschaftliche Besteuerungs-System in seinen Grundzügen da; die weitere Ausführung, der Auftrag, diesen Grundzügen Ausbildung, dem Ganzen in gesetzlicher Form und Sprache Anwendung zu geben bemüht zu seyn, ward der ehrebedienstigt unterzeichneten Immediat-Kommission unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Theil.

Was also sollte sie thun? Was durfte sie thun? Was that sie, und wie verhält sich ihr Entwurf eines allgemeinen Steuergesetzes zu dem ihr gestellten Problem, zu den billigen Erwartungen, welche von so wichtigen Maasregeln gehegt werden? Dieser

Erörterung sey der übrige Theil dieses unterthänigsten Berichtes gewidmet.

### I. Was sollte geschehen?

Ein allgemeines Steuergesetz, den mehr angeführten sanctionirten Landtagsbeschlüssen gemäß, besonders aber entsprechend dem Landtagsbeschlusse vom 17ten Januar 1819., sollte entworfen werden, feststellend als die drei künftig und auf Dauer dieser Gesetzgebung staatsrechtlich möglichen Steuerformen:

1) eine altherkömmliche Grundsteuer, jedes Orts im jährlichen Betrage von 8. Terminen Altweimariischer Grundsteuer, und in den neuen Landestheilen sonach der jährliche Betrag an Grundsteuer, welcher jenen 8. Terminen entspricht.

Indem die Rittergüter, die Freygüter, die sonst steuerfreyen Grundbesitzungen der Unterthanen diese 8 Termine oder ihren jährlichen Betrag, sofern sie nicht schon zu den als ordinar betrachteten Steuerleistungen bestrugen, gegen Entschädigung ebenfalls zu leisten übernehmen, verschwindet hiermit selbst der Begriff von Grundsteuerfreyheits-Privilegien der Staatsunterthanen, bis auf geringe und besonders motivirte Ausnahmen jedoch — z. B. etwa hinsichtlich der Akademie Jena, hinsichtlich vielleicht anderer geistlicher und frommer Stiftungs-güter — worüber sich noch auszusprechen wäre.

2) Indirecte Steuern sollen verwilligt werden können, wenn dem Landtage, im Gebrauch seines Verwilligungsrechts, dies zu thun zweckmäßig und solche Verwilligung durch Sanction derselben Eur. Königl. Hoheit angemessen erscheinen wird, und sie sind, wenn mit Sanction bewilligt, bestimmt, denjenigen Theil des durch Steuern zu deckenden Staatsbedarfs zu decken, welchem

die jährlichen Erträge jener altherkömmlichen Grundsteuer (etwa 177,000 rthlr.) nicht zu genügen vermögen.

3) Da jedoch vorauszusehen ist, daß selbst ein plagendes, fiscalisch künstliches Enskem indirecter Steuern, wenn auch im höchsten Grade angewendet, doch nicht hinreichen würde, um die wegen der Staatsschulden und in Folge mannichfacher Verwaltungskosten und Anstalten auf eine — selbst bey romanhaft vorauszusetzender 50jähriger, auch von Naturbegebenheiten zerstörenden Charactere frey bleibender, Friedens-Epoche — wesentlich geraume Zeit hin nothwendigen Steuerbedürfnisse zu befriedigen, indem weder die Lage, noch der Wohlstandegrad des Landes und seiner Bewohner, noch die Art ihres Vermögens und die Beschaffenheit ihres Erwerbes und ihrer Nahrung die ergiebige indirecte Besteuerung seiner Lebensgenüsse und des eigentlichen Luxus begünstigt; und da man die ersten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, von welchen der Arme eine im Verhältniß zu seinem Einkommen weit beträchtlichere Consumption als der Reiche zu machen genöthigt ist, mit indirecten Steuern von einigem Belang zu belasten, billig zu vermeiden strebt: so können noch weitere directe Steuern nicht entbehrt, sondern sollen in Vorschlag gebracht werden, um die weder durch die vorzugsweise und ausschließlich den Grundbesitz treffende altherkömmliche Grundsteuer, noch durch die nur nach Maassgabe ihrer Beziehung auf das Gemeinwohl und des Landes Beschaffenheit rathsamem indirecten Steuern gedekten Staatsbedürfnisse völlig zu decken, und diese Steuern sollen als directe Steuern, keinen Staatsbürger ausnehmend und nicht nur einzelnen Klassen zur Last fallend, alle Staatsgenossen gleichmäßig treffen.

Der Grundbesitz soll den ihn treffenden Theil derselben in Grundsteuern entrichten.

Der Maasstab für die Größe der Steuerleistung der Einzelnen und aller Pflichtigen aber, die zu deckende Summe des Staatsbedarfs als gegeben angenommen, soll die Größe der Leistungsfähigkeit der Steuernden seyn. Diese Größe der Leistungsfähigkeit soll, um allenthalben auf ihrem bekannten Betrag die Anlegung der beabsichtigten directen, allgemeinen, gleichmäßigen Steuer zu gründen, wenigstens so ausgemittelt werden, daß die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich approximativ, doch möglichst sicher gefunden werde und als brauchbare Basis der beabsichtigten durchgreifenden directen Steuer, bey Anwendung des dieselbe einführenden Gesetzes auf die Besteuerung der Unterthanen mit solcher, könne zum Grunde gelegt werden. —

## II. Was durfte geschehen?

War so der ehrerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission das unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu lösende Problem seinem nothwendigen Inhalte nach vorgeschrieben, so blieb nichts desto weniger den Erwägungen und dem Ermessen des erwähnten Ausschusses und dieser Kommission noch ein bedeutendes Feld frey.

Dyngeachtet der Bestimmtheit der ihr zu Theil gewordenen Vorschrift durfte sie bey der Allgemeinheit derselben, bey dem über dem Detail der Bestimmungen erhabenen Standpunkt, den, für erst nur Grundsätze eines Steuer-Systems, noch nicht das System selbst promulgirend, die gesetzgebende Gewalt hatte behaupten wollen, als ihre Befugniß in den Grenzen ihrer amtlichen Wirksamkeit die Erörterung und entwurfweise Bestim-

mung und Befolgung derjenigen Maximen und Normen betrachten, welche ihr Urtheil bey Anwendung jener Vorschriften und gegebenen Grundsätze, zum Behuf der Ausführung des beschlossenen Systems wesentlich hinsichtlich der Beabsichtigten allgemeinen, auf die ausgemittelte Leistungsfähigkeit zu gründenden directen Steuer, leiten und der Redaction des ihr anvertrauten Gesetzentwurfs vorstehen sollten.

Sie hatte sonach zum Behuf des ihr aufgetragenen Entwurfs Fug zu wählen zwischen verschiedenen, bloß nach logischer Möglichkeit den Fall betrachtet, denkbaren Methoden, die ausgemittelte Leistungsfähigkeit zum Behuf der Besteuerung im Sinn der vorgeschriebenen Grundsätze zu benutzen; sie hatte zug, diejenige dieser Methoden vorzuziehen, für deren Wahl ihre zur leitenden Norm genommenen Maximen und Grundsätze sie bestimmten, diejenigen Methoden hingegen zu verwerfen, welche mit jenen Maximen und Grundsätzen nicht oder weit minder als eine andere Methode — der Gegenstand ihrer Wahl — im Einklang standen, aus ihnen folgten, in ihnen ihren Eitel der Lächerlichkeit und Zweckmäßigkeit aufwiesen. Aber diese Befugnisse der ehrerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission und des mit ihr wirkenden ständischen Ausschusses waren und sind bedingt durch die Verbindlichkeit, bey Uebersetzung des gearbeiteten Gesetzentwurfs nachzuweisen und zu rechtfertigen die Maximen und Grundsätze, welche als leitende Normen galten, sowie die Bestimmung der gewählten Methode und Redaction durch solche, und endlich einen solchen Gebrauch der erwähnten Befugnisse nachzuweisen, vermöge dessen dem übrigen Statthaften nicht auf Kosten des nothwendigen Inhalts der vorgeschriebenen Grundsätze und Grundzüge

des beschlossenen neuen Steuer-System's Platz gegeben worden.

Wenn also die ehrerbietigst unterzeichnete Behörde jenes sollte, dieses dürfte, was und wie hat sie im Gebrauch der ihr gegönnten Erlaubniß gethan, was, als nothwendiger Theil ihres Auftrags, sie zu thun verpflichtet war, und wie rechtfertigt sie, was sie, ihrer Ansicht nach, dem gemäß geleistet, auch vor den Ueberzeugungen Anderer und namentlich der darüber zu entscheidenden höchsten Staatsbehörde?

### III. Was ist geschehen?

Der übersendete Gesekentwurf nebst den Akten und Protokollen, welche seiner Arbeit oder seiner Vollendung vorhergingen oder sie begleiteten, sind es allerdings, auf welche hier wesentlich und vor Allem Bezug genommen werden darf und Rücksicht zu nehmen ist, wenn, es sey billigend oder verwerfend, ein auf Gründen von Gewicht gestütztes Urtheil über die Frage, was ist geschehen und ist der Auftrag erfüllt, soll gefällt werden können. Es gebührt sich jedoch, diese Rücksicht auf Entwurf und Akten vorausgesetzt, in eine Darstellung, Erörterung und Rechtfertigung der Ansichten, Grundsätze und des Gedankenganges selbst einzugehen, welche auf Seiten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses als Ursache und als Geist der Redaction des Gesekentwurfs, wie er vorliegt, gegolten haben.

Vorausgesetzt mußte werden, daß die Ausmittelung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsge-nossen durch Abschätzung brauchbar vorliege; und es durfte angenommen werden, daß eine nach dem Regulativ vom 14ten Decbr. 1819. erfolgte Abschätzung, wäre es auch nur nach nochmaliger, zweckmäßig eingerichteter Revision der Ergebnisse der einzelnen Abschätzungs-Rollen zum Behuf

der Ausmittelung und Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der Schätzungs-Resultate der einzelnen Rollen in Beziehung der verschiedenen Gemeinden, Körperschaften, Aemter und Landestheile zu einander, eine brauchbare Basis, einen in Zahlen und Summen ausgedrückten Gesammt-Steuerungsstock des Grundeigentums, des beweglichen werbenden Vermögens und mit angemessenen Zahlen zu Kapital erhöhten Werths der Arbeits- und Erwerbs-Renten der Staatsunterthanen in allen Theilen des Staatsgebietes darbieten werde, worauf dann, als auf dem Stoff, das, dem beabsichtigten Steuer-System zufolge, eine allgemeine gleichmäßig befallende directe Steuer zu gründen berufene Gesek, als die Form der Benutzung jenes Stoff's, angemendet werden könnte.

Hievon ausgehend fand jedoch die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission nebst dem ständischen Ausschusse, daß zu Benutzung des durch die Abschätzung gegebenen Besteuerungstoff's gedenkbare Weise mehrere von einander verschiedene Wege führen könnten.

### A. Erste Methode.

Man konnte

I. die Ergebnisse der Abschätzung so zusammenstellen, daß man

a) sämtlichen Schätzungswerth des Grundeigentums und der Gebäude, sofern beydes im ganzen Staatsgebiete Staatsunterthanen zu sieht, summirte,

b) eben so gegenüber versucht mit dem Schätzungswerth der Kapitalien und werbenden Fonds und mit dem angemessenen zu Kapital erhöhten und also ausgedrückten Werthe der ausgemittelten Arbeits- und Erwerbs-Renten und des Dienst-Einkommens sämtlicher Staatsunterthanen, als solcher,

c) dann die durch das unter a. und b. bezeichnete Verfahren gefundenen Hauptsummen, (welche zusammen genommen, als summarisches Hauptergebniß der Abschätzung, die ausgemittelte Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsgenossen, als den Gesamt-Besteuerungsstock, dessen zum Behuf der Anlage der directen alle Staatsbürger gleichmäßig besaffenden Steuer bedurfte ward, in Zahlen vorstellten), mit einander verglich, und nach dem sich ergebenden Verhältniß fand und bestimmte, in welchem richtigen Verhältnisse hiernach und auf Dauer der Benutzung der durch die Abschätzung ausgemittelten Leistungsfähigkeit, als des Gesamt-Besteuerungsstocks zur Basis der Erhebung der directen gleichmäßigen Steuer, jedesmal wenn es gälte, diese Steuer zu erheben, a) der Grundbesitz, b) der Nicht-Grundbesitz zu der erforderlichen Leistung würden beizutragen haben.

d) Die also gefundenen Beitrags-Quoten beyder in abstracto bestehender Hauptabtheilungen der Staatsgenossen — denn jeder gehört entweder in die eine und in die andere nicht, oder er gehört in die eine und auch in die andere — wären dann in ihrem Betrage gleich und zwar

aa) die Beitrags-Quote des Grundbesitzes einer solchen oder solchen Anzahl Alt-Weimariſcher Grundsteuer-Termine, und würden in dieser Form oder nach diesem Maasstabe so lange ohne Unterschied von allen Grund- und Gebäude-besitzenden Staats-Untertanen durch das ganze Staatsgebiet von ihren Gütern und Häusern entrichtet, bis es gelungen wäre, an die Stelle der Weimariſchen Revisions-Instruction eine ihre Grund-Idee in sich aufnehmende, verbesserte Grund- und Gebäude-Besteuerungs-Gesetzgebung, auf Vermessung und Ertragsfähigkeitsſchätzung gegründet, gültig für das

ganze Staatsgebiet, an die Stelle treten zu lassen. —

bb) Die Beitrags-Quote des Nicht-Grundbesitzes wäre im Betrage einer solchen oder solcher Summe dann gleich entweder dem jährlichen Abwurf dieser oder jener schon bestehenden, leicht zu revidirenden und leicht auf die noch nicht dadurch betroffenen Landestheile zu erstreckenden, den Nicht-Grundbesitz treffenden Steuern — z. B. der Person-Steuer der alten Lande vom Jahre 1813. oder der Steuer der durch das Regulativ vom May 1814. angeordneten Simplen von den Kapitalien und vom Dienst- und Erwerbs-Einkommen, ein Regulativ, welches schon in umgearbeiteter und erstreckter Form dem getreuen Landtage vorliegt und leicht von einem bloßen Regulativ zur Erhebung der Etapen-Kosten in ein Gesetz zu Besteuerung des Nicht-Grundbesitzes überhaupt umgewandelt werden könnte —, oder sie wäre in ihrem Betrage aufzubringen durch neu zu regulirende Erwerbs und Einkommensteuern, welche dann durch den ganzen Staat von allen dazu pflichtigen Untertanen, des Standes und Würden sie seyen, möglichst gleichmäßig zu tragen seyn würden.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den diesem Berichte bengeschlossenen Akten der Immediat-Kommission und zwar im dritten Bande derjenigen Akten, welche das zweyte Stadium der Arbeiten dieser Behörde betreffen, von Blatt 83. an bis mit Blatt 94., sich bereits die ziemlich vollständige Redaction eines Gesetzentwurfs befindet, welcher im Geiste der vorher bezeichneten Methode ist abgefaßt worden. Indem andurch darauf Bezug genommen wird, sey es gestattet, zur zweyten Methode überzugehen.

(Der Beschluß dieser Beilage folgt.)

(Beschluß der Beilage 1. zu No. 7.)

B. Zweyte Methode.

II. Man könnte die Ergebnisse der Abschätzung auch folgenderweise benutzen:

1) Man summirt den Betrag des Gesamtschätzungswertes

a) des Grundbesizes,

b) des Nichtgrundbesizes, Erwerb und Einkommen vorher angemessen kapitalisirt, in jedem Landestheil oder Kreis besonders und addirt a. und b. zu einander.

II) Aus diesen Ergebnissen setzt man den Gesamtbetrag und Stock der Schätzung zusammen.

III) Man vergleicht das Verhältniß des summirten Kreis- oder Landestheils-Betrags, wie er in der gemeinschaftlichen Summe des Werths des Grundbesizes und des Werths des Nichtgrundbesizes des Kreises oder Landestheils sich als Bestandtheil derselben ergibt, mit dem Gesamtbetrag der Schätzung durch das ganze Staatsgebiet, und

IV) indem man also hinsichtlich jedes Kreises oder besonderen Landestheils verfährt, findet man das Verhältniß eines jeden und aller Kreise und Landestheile zu dem Gesamtbetrage der Schätzung.

V) Das gefundene Verhältniß angemessen in Zahlen ausgedrückt und für den Gebrauch festgehalten, bestimmt

VI) hinsichtlich jedes Kreises und besonderen Landestheils und ihrer aller den auf Dauer der Anwendbarkeit der jedesmaligen Abschätzungsergebnisse brauchbaren Quoten-Maasstab eines jeden Kreises oder besonderen Landestheils, und

VII) nach diesem Quoten-Maasstabe ergibt sich denn jedesmal, sobald nur die Summe selbst gegeben ist, welche

von dem Gesamt-Besteuerungsfusse des ganzen Landes, wie die Abschätzung, als Ausdruck der Steuer-Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen, ihn ausgemittelt hat, zu erheben seyn soll, wie viel von dieser Summe als Beytrags-Quote eines jeden Kreises und besonderen Landestheils, in gleichmäßigem Verhältnisse zu dem Ganzen und seinen übrigen Kreisen und Theilen, zu der verlangten directen Steuer, sowohl vom Grundbesitz, als auch vom Nichtgrundbesitz des Kreises oder Landestheils, aufzubringen sey.

Die Aufbringung dieser Quote geschähe

a) hinsichtlich des Grundbesizes in Grundsteuern.

Hierzu könnten nach Belieben angewendet werden entweder die in jedem Landestheil und jedes Orts üblichen oder neu einzuführende, und diese neu einzuführenden könnten seyn, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, wo die Weimarische Revisions-Instruction vom Jahre 1727. nicht etwa nur Gesetzeskraft hat, sondern wo in Anwendung derselben das Land auch wirklich vermesset, bonitirt und catastrirt ist, entweder die Alt-Weimarischen Grundsteuern nach Maasgabe der Revisions-Instruction vom Jahre 1727., oder Grundsteuern anderer Beschaffenheit, wobei also der Gedanke einer die Grund-Idee der Revisions-Instruction festhaltenden, übrigens wesentlich verbesserten neuen, auf Vermessung und Schätzung der Ertragsfähigkeit gegründeten Grund-Besteuerung für das gesammte Staatsgebiet seine verbiente Anwendung finden könnte.

b) hinsichtlich des Nichtgrundbesizes wären, sofern nicht — wie allerdings bey dem Regulativ vom May 1814., welches erweitert und revidirt werden könn-

te, hinsichtlich der angeordneten Sumpfen von Kapitalien, Erwerb und Dienstinkommen der Fall wäre — schon bestehende Steuerarten als brauchbar erschienen, neue Erwerbs- und Einkommen-Steuern, Klassen-Steuern, Personen-Steuern und dergleichen aufzulegen, und es könnte diese Auflegung, sofern sie nur hinsichtlich der aufzubringenden Summe in jedem Landestheil sich an die gegebene Quote hielt und deren Betrag nicht überschritte, auch wohl für den Nichtgrundbesitz des ganzen Landes gleichförmig gefeslich hinsichtlich der Steuerarten und Grundsätze bey deren Erhebung bestimmt werden.

### C. Dritte Methode.

III. Als dritte Methode zeigte sich folgende:

1) Man summirt hinsichtlich der Abschätzung-Rollen jedes Orts und jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer, wie §. 75. des Regulativs vom 14ten December 1819. nebst §. 88. eben desselben hielt in Bezug auf die Abschätzung gründet, durch das ganze Staatsgebiet, unangesehen die Kreise und Landestheile,

a) den Betrag des Schätzungswertes des Grundbesizes des Orts oder der Körperschaft,

b) den Betrag des Schätzungswertes des Nichtgrundbesizes des Orts oder der Körperschaft und addirt den von a. zu b. Erwerb und Einkommen müssen zuvor mit angemessenen Zahlen zu Kapital erhöht und solchergestalt in die zu diesem Behuf in den Abschätzung-Rollen leer gelassenen und bestimmten Spalten eingetragen worden seyn.

I) Aus den nach I. gebildeten Orts- und resp. Körperschafts-Abschätzungsergebnissen stellt man zusammen das Gesamtergebniß der Schätzung durch das ganze Staatsgebiet, als summari-

schen Ausdruck der in Zahlen festgehaltenen ausgemittelten Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger.

II) Dieses Gesamtergebniß bildet den zum Behuf der directen gleichmäßigen Steuer nöthigen Gesamt-Besteuerungsstock.

IV) Die Besteuerung auf der Grundlage des vorerwähnten Gesamt-Besteuerungsstocks erfolgt auf nachstehende Weise:

1) Ist die aufzubringende Summe gegeben, so wird bestimmt, wieviel Procent oder Procent = Theile vom Gesamt-Besteuerungsstock sie betrage (ob ein halbes, ein ganzes, mehr als ein ganzes u. s. w.)

2) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird, weil, was vom Ganzen gilt, auch von den Theilen gelten muß, dadurch zugleich bestimmt seyn, wie viel Procent oder Procent = Theile als die Steuer-Quote jedes Hundert Thaler Schätzungswerts, welches einen Bestandtheil des Gesamt-Besteuerungsstocks bildet, zu leisten seyen;

3) folglich ist auch bestimmt, wie viel Procent oder Procent = Theile von jedes Orts- und resp. jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer summirtem Schätzungsergebniß (v. I.) sowohl überhaupt, als wiederum hinsichtlich sowohl dessen summirten Schätzungsergebnisses des Grundbesizes als auch des Nichtgrundbesizes als Quote des Orts oder der Körperschaft, und in dem Orte oder der Körperschaft wiederum als Special-Quote gesammter Grundbesitzer desselben, als solcher, und gesammter Nichtgrundbesitzer desselben, als solcher, aufzubringen sich gebühre.

4) Hiernach würde jeder Gemeinde des Staatsgebiets und jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer ihre Quote zur Aufbringung dictirt auf dem Grunde ihres summirten, nach I. behandelten Gemein- oder Körperschafts-Schätzungsergebnisses.



V) In jeder Gemeinde des Staatsgebietes und in jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbefitzer erfolgte die Aufbringung der vorerwähnter Weise bestimmten Gemeinde- und Körperschafts-Quote durch Vertheilung derselben durch die Gemeinde- und Körperschaftsmitglieder unter dieselben.

VI) Diese Vertheilung geschähe a) hinsichtlich des Grundbesitzes (soweit thunlich und mit Vorbehalt der Einführung einer auf Vermessung und Ertragschätzung gegründeten, die Grundidee der Weimarischen Revisions-Instruction in sich aufnehmenden, neuen, durch das ganze Staatsgebiet gleichförmigen Grund- und Gebäude-Besteuerung, nach deren Ertragswürderungen dann auch jedes Orts und in jeder Flur eine neue Bestimmung des Schätzungskapitalwerths der Grundstücke und Gebäude erfolgen und, mit Ausschreibung des dermaligen Schätzungsergebnisses, als Bestandtheil des Gesamt-Besteuerungsstocks an dessen Stelle seiner Zeit einzutragen worden würde) auf dem Fuß der ortsbüchlichen Grund- und Gebäude-Steuer, so daß der einzelne Grund- und Gebäudebesitzer des Orts, je nachdem die aufzubringende Gemeinde-Quote, soweit sie den Grundbesitz des Orts trifft, mehr oder weniger beträgt, als ein Simplum, einen Termin, oder sonst eine einfache Leistung der ortsbüchlichen Grund- oder Gebäude-Steuer, von seinen Grundstücken oder Gebäuden mehr oder weniger als ein solches Simplum oder Termin, wie es auf seiner Besigung liegt oder ortsherkömmlich vertheilt zu werden pflegt, entrichtet. Die Ritter- und Freyhüther wären, wie schon beschlossen und auch wegen der von ihnen zu übernehmenden acht Termine und dagegen zu empfangenden Entschädigung sonst nöthig ist, zuvörderst und bis zum Eintritt des beabsichtigten neuen

allgemeinen Grund-Besteuerungsgesetzes, in Anwendung der Alt-Weimarischen Revisions-Instruction zu beschicken und es gälte dann hinsichtlich ihrer und im Verhältnis zu den Körperschaften, die sie bilden würden, analog dasselbe, was hinsichtlich der Entschätungsform dieser Steuern so eben bey den Gemeinden ist empfohlen worden.

b) Hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes geschähe in jeder Gemeinde des Staatsgebietes und in jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbefitzer die Vertheilung der bezüglichen Gemeinde- oder Körperschafts-Quote unter die einzelnen steuerpflichtigen Nichtgrundbesitzer derselben im Ganzen auf eine solche Weise, daß ein durch Wahl der Gemeindeglieder ernannter Gemeindevorschuss, doch ohne Eindringen in die Vermögens- oder Kredits- und Gewerbsverhältnisse des Einzelnen, dieselben lediglich nach Notorietät und äußern Kennzeichen und nach Raabgabe einer Scala, welche alle als wahrscheinlich grendbare Einkommensgrößen von 25 thlr. bis 20,000 thlr. oder noch höher in passenden Gradationen und Klassen (etwa 26 Klassen) enthielte, nach Erachten und billigem Ermessen in die eine oder in die andere dieser Klassen einschätzte. Ist so durch Einschätzung die Summe des contribuablem Nichtgrundvermögens der Gemeinde oder Körperschaft und die Zahl so wie auch die Klasse der contribuablem Nichtgrundbesitzer der Gemeinde oder Körperschaft einerseits und andererseits die aufzubringende Quote des Nichtgrundbesitzes dieser Gemeinde oder Körperschaft gegeben, so ist auch der Ansat und die Möglichkeit vorhanden, mit arithmetischer Schärfe den Antheil eines jeden und aller Contribuablem ohne Schwierigkeit auf die Höhe der bedurften Summe auszuwerfen, und die Vertheilung ist geschähen.

#### D. Vierte Methode.

IV. Anwendung dieser dritten Methode bei Besteuerung des Grundbesitzes, Anwendung der ersten Methode hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes vermittelt eine vierte Methode.

#### E. Fünfte Methode.

V. Eine fünfte Methode entsteht durch Anwendung der zweiten Methode auf Besteuerung des Grundbesitzes und durch Anwendung der ersten Methode auf Besteuerung des Nichtgrundbesitzes.

#### F. Sechste Methode.

VI. Anwendung der dritten Methode auf Besteuerung des Grundbesitzes und Anwendung der zweiten Methode auf Besteuerung des Nichtgrundbesitzes giebt eine sechste Methode.

Vielleicht ließen sich noch diese und jene Methoden, zum Behuf der Besteuerung von der durch die Abschätzung eruirten Leistungskraft der Staatsgenossen und ihrer verschiedenen Abtheilungen Gebrauch zu machen, ersinnen. Die Hauptmethoden scheinen die 3 ersten zu seyn; die andern sind aus ihnen gemischt, die noch denkbaren würden es, wenn durchgreifend und umfassend, mehr oder minder seyn.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission hat, unter Bejtritt des ständischen Ausschusses, der dritten Methode den Vorzug gegeben. Der überreichte Gesegentwurf enthält die Redaction und Ausführung dieser Methode, und indem andurch Bezug genommen wird auf das Blatt 348. bis Blatt 419. der Akten der Immediat-Kommission, III. Band, das zweyte Stadium betreffend, befindliche ausführliche Protocoll, welches sehr weitläufig die verschiedenen sechs Methoden schildert und jede einzeln be-

gutachtet, sie dann vergleicht und die Gründe abwägt, weshalb der dritten Methode der Vorzug zu gebühren scheint, hat die ehrerbietigst unterzeichnete Behörde doch die Pflicht, diese Bewegungsgründe auch hier nochmals darzustellen.

Die dritte vorzugsweise erwähnte Methode scheint der Immediat-Kommission und dem ständischen Ausschusse ein Resultat zu liefern, welches

1) dem sanctionirten Landtagsbeschlusse vom 17ten Januar 1819. entspricht,

2) eine glückliche Mitte beobachtet in Anwendung des Begriffs der Gleichmäßigkeit und der Bestimmung der Steuerbeiträge nach Maasgabe der Leistungsfähigkeit,

3) den leitenden Normen und Maximen eben deshalb gemäß ist, welche den Erwägungen und Arbeiten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses bey dem Gesegentwurf zur Richtschnur dienen, während

4) keine der andern vorher geschilderten Methoden weder dieselben Kennzeichen darbietet, noch selbst die Anforderungen des sanctionirten Landtagsbeschlusses, sonach den nothwendigen Inhalt des Auftrags der Behörde, hinreichend erfüllen würde.

Zu 1) Die dritte Methode entspricht dem sanctionirten Landtagsbeschlusse vom 17ten Januar 1819.

Dieser fordert, daß die directen gleichmäßigen Steuern, welche in Vorschlag zu bringen seyen,

a) alle Staatsbürger und

b) nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit treffen,

c) auf dieser Basis jedoch, soweit sie die Grundbesitzer angehen, der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber, in Grundsteuern angenommen werden sollten;

d) daß zum Behuf der nach Leistungsfähigkeit zu entrichtenden directen allgemeinen Steuern vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich apporimativ doch möglichst sicher, erörtert werde.

Die dritte Methode und der nach ihr redigirte bezuliegende Gesehentwurf, insofern er die Versöhungen über die allgemeine directe Steuer enthält, erfüllt diese Erfordernisse.

Denn

a) nach Tit. I. §. 4. Nr. 3. des Gesehentwurfs sind zu dieser directen Steuer alle Staatsbürger in allen Klassen und Abtheilungen der Staatsunterthanen pflichtig;

b) sie sind es nach Maasgabe ihrer Leistungsfähigkeit, indem sie sowohl in der eben angezogenen Gesehentwurfstelle für verbindlich erklärt werden, nach dem Verhältnisse ihres Ertrag gebenden oder zu geben geeigneten beweglichen und unbeweglichen Vermögens und ihres reinen Einkommens aus Geschäfts- und Erwerbs-Betrieb zu der directen allgemeinen Steuer bezutragen, als auch ferner, nach Tit. II. §. 12. des Gesehentwurfs, zum Behuf der Ausführung der erwähnten Bestimmungen die periodisch von 15. zu 15. Jahren wiederkehrende Abschätzung des gesammten den Staatsunterthanen gehörigen Grund- und beweglichen ertraggebenden Vermögens und ihres Erwerbs- und Geschäfts-Einkommens angeordnet wird, wodurch allein die Erörterung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich apporimativ doch brauchbar sicher gelangen kann, und als endlich §. 15. Tit. II. verordnet, daß die durch das Regulativ der Abschätzung vom 14ten December 1819. erfolgte, dem Landtag

passend und in brauchbaren Resultaten vorgelegte Schätzung als Erhebung = Basis diene, bis gesetzmäßig eine neue Schätzung erfolgt sey, sonach im Allgemeinen während der ersten Periode von 15. Jahren.

c) Daß die auf der Basis der erörterten Leistungsfähigkeit die Grundbesitzer treffenden Beiträge zu der directen allgemeinen Steuer, der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber, in Grundsteuer angenommen werden mögen, verfügt Tit. I. §. 30. in folgenden Worten:

„die Grund- und Gebäudebesitzer jeder Gemeinde sollen den ihnen nach Maasgabe des Schätzwerts der Gesammtheit der Grundstücke und Gebäude jeder Murr und Gemeinde aufzubringen obliegenden Theil der Gemeinde = Quote hinsichtlich der Individual- = d. h. der jeden Grund- und Gebäudebesitzer treffenden Quoten, auf dem Fuße der in jeder Murr und Gemeinde bestehenden Grund- und Gebäudesteuer entrichten.

Hinsichtlich der Ritter- und Frenguthsbesitzer würde in dieser Hinsicht — nach §. 21. Tit. III. des Gesehentwurfs — in analoger Anwendung dasselbe stattfinden.

d) Die abtheilungsweise erörterte Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen wird benutzt und festgehalten, indem §. 11. Tit. II. des Gesehentwurfs verordnet ist:

„die directen Vermögens- und Erwerbssteuern sollen — — so erhoben werden, daß der Maasstab ihrer Erhebung im Ganzen — — das Procent-Verhältniß der aufzubringenden (Steuer) Summe zu der Summe des abgeschätzten Kapitalwerts des Vermögens und Erwerbs der Staatsunterthanen ist. Diese aufzubringende Summe selbst aber soll je auf die einzelnen Gemeinden des Staatsgebietes und auf die Corporationen der Ritter-

„und Freyguttsbesitzer — — vertheilt  
 „und umgelegt werden. Die Vertheilung  
 „dieser Gemeinde- und resp. Körperschafts-  
 „Quoten unter die sämtlichen  
 „steuerpflichtigen Individuen der Gemein-  
 „den und Körperschaften liegt jeder Ge-  
 „meinde und jeder Körperschaft der Rit-  
 „ter- und Freyguttsbesitzer selbst ob;  
 „doch soll diese Vertheilung auf die in  
 „diesem Gesetz vorgeschriebene Weise und  
 „nach den in eben demselben ausgespro-  
 „chenen Grundsätzen erfolgen.“

Unter den mannichfachen Abtheilungen der Staatsbürger, welche bestehen oder sich denken lassen, sind unstreitig die natürlichsten nach der Abtheilung der Individuen in Familien, die in Gemeinde-Genossenschaften, und analog diesen Gemeinde-Genossenschaften, welche übrigens Stadt und Land umfassen, bilden wiederum die Besitzer der Ritter- und Freygutther in jedem Kreise des Staatsgebietes eigene und selbst zum Theil staatsrechtlich, durch die ständische Verfassung dieses Landes, und durch das Verhältniß der Grundherrlichkeit und die Patrimonial-Jurisdiction ausgezeichnete und eigenthümlich gestellte Körperschaften, als besonders zu beachtende Abtheilungen der Staatsbürger.

Zu 2.,

Die Befolgung der dritten Methode hat es möglich gemacht, bemüht zu seyn, in Anwendung des Begriffs der Gleichmäßigkeit der einzelnen Steuerbeiträge, eine glückliche Mitte zwischen dem Extrem der Nichtachtung der als Idee wenigstens nothwendig regulativen Maximen der Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten und dem entgegen gesetzten Extrem einer einseitig herben und, wenn je und überhaupt, dann doch nur auf Kosten

der Freyheit und der Gewerbs- und Industrie-Sicherheit der Staatsgenossen zu erlangenden, Durchführung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten bis ins Detail herab und einer dadurch statt findenden slavischen Anwendung jener Maxime zu behaupten.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission ging, unter Zustimmung des ständischen Ausschusses bey diesem wichtigen Theil ihrer Arbeit von folgenden Ansichten, als leitenden Grundsätzen, aus.

Als der Landtag unter Sanction des Landesfürsten bestimmte „daß die in Vorschlag zu bringenden directen Steuern alle Staatsbürger gleichmäßig treffen sollten, war zunächst wohl die Bedeutung dieses Wortes im Gegensatz jenes — in derselben Erklärungsschrift bey derselben Sache gebrauchten — Worte der vorzugsweise von den Grundeigentümern zu entrichtenden alterthümlichen Grundsteuer bestimmt worden, ohne schon an sich eine bis in das Einzelne herab sich erstreckende mühsame und auf die Dauer nicht haltbare Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten zur Pflicht zu machen. Als in derselben Erklärungsschrift der Landtag sich dahin aussprach: „daß alle Staatsbürger jene vorzuschlagende allgemeine directe Steuer nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit entrichten sollten,“ war jedoch als ledig in dieser auch landesfürstlich sanctionirten Bestimmung die Vorschrift enthalten, jede statthafte und bey einem auf die Dauer zu begründenden, nicht etwa nur transitivisch herzustellen, Abgabewesen practisch haltbare und billige Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten zu erstreben. Allein in dem nicht minder in der mehrgenannten Erklärungsschrift enthaltenen und sanctionirten Be-

schlusse, „daß zu Ausführung einer gleichmäßigen, auf das Verhältnis der Leistungskraft gegründeten, allgemeinen directen Besteuerung im Sinn des beschlossenen Steuer-Systems vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich approximativ doch möglichst sicher, zu erörtern sey, lag wohl unverkennbar ein wichtiger Wink, daß bey dem zu entwerfenden Regulativ die Gleichmäßigkeit der nach Verhältnismäßigkeit zu entrichtenden Steuer-Quoten nicht in einem, es sey überhaupt, es sey besonders hinsichtlich der Individual-Quoten, unbedingten Sinne solle verstanden und anzuwenden getrachtet werden. Gründe von Gewicht unterstützten diese Ansicht; und diese Gründe mußten der den Gesekentwurf zu arbeiten beauftragten Behörde als Verhaltensregeln gelten, da ihr Zusammenhang mit den höchsten Gütern des Menschen, deren Gewährleistung ihm das Bedürfniß, Bürger eines Staats, Unterthan einer Staatsgewalt zu werden, zur Nothwendigkeit macht, wesentlich begründet ist — mit Gütern, deren Beeinträchtigung das Steuerwesen in Zeiten der Noth und vorübergehend vielleicht zuweilen nicht vermeiden kann, ohne jedoch auf Entschuldigung rechnen zu dürfen, wenn es auf die Dauer und als System gegeben sich an ihnen vergeht, ja, ohne dann seine Dauer selbst anders als ephemer und seinen Boden als untergraben betrachten zu können. Wollte man dem Begriffe der Gleichmäßigkeit der auf das Verhältnis der Leistungsfähigkeit begründeten Individual-Quoten unbedingte Anwendung geben, so konnte dies nur unter folgenden Voraussetzungen geschehen:

1) Hinsichtlich des Grundbesitzes: Es mußte bereits jedes Orts ein gleichförmig durch das ganze Staatsgebiet gülti-

gen Grund- = Besteuerungsgesetz vorhanden seyn, welches auf richtiger Ausmittelung des mittlern reinen Ertrags jedes Grundstücks in Geld und des mittlern reinen Miethewerths jedes Gebäudes in Geld fußend, hiernach beydes mit angemessenen Zahlen kapitalisirend, den Grund- und Gebäude-Kapitalwerth richtig bestimmen ließ. Die sonach auf jedes Grundstück und Gebäude in gleichmäßigem Procent-Verhältnis zu dem Kapitalwerthe, den sein reiner mittlerer Ertrag in Geld ergab, bey dem einen, wie bey allen andern Grundsteuer Objecten repartirte Steuer-Quote würde zwar schon eine richtige Grundsteuer, aber eine als Einkommen-Steuer in Grundsteuer-Form zu entrichtende directe Steuer erst dann möglich machen, wenn noch entweder von dem vorbelegterweise gefundenen Kapitalwerthe des Grundstücks und Gebäudes zuvor die darauf haftenden Schulden oder Grundlasten ihrem Kapitalwerthe nach abgezogen worden, oder wenn doch wenigstens dem Grundbesitzer durch das Gesetz ausdrücklich Fug und Macht ertheilt worden wäre wegen der Schulden und deren Zinsen dem Gläubiger, wegen der Grundlasten dem Grundherrn bey Entrichtung der Zinsen und Leistung der Grundlasten, in Folge des Steuer-Quotenantheils, der auf die genannten Objecte trifft, als Aufrechnung das Angemessene in Abzug zu bringen.

Denk da eine bis in die Individual-Quoten hinab gleichmäßige Vermögens- oder Einkommen-Steuer, sie werde entrichtet von dem Grundvermögen und Einkommen oder vom Nicht-Grundvermögen und Einkommen der Staatsgenossen, um Vermögens- und Einkommen-Steuer im schärfsten Sinne des Wortes zu seyn, nicht auch die Schulden, welche nicht zum Vermögen gehören, nicht auch die den Schulden gleichenden Grundverpflichtungen und deren Ka-

Capitalwerth, welche auf dem Grundbesitz oder sonst auf einem Vermögensbesitz als eine Art Miteigenthum des Grundherrn ruhen, und eben so wenig, wenn sie das wahre, das heißt das reine, disponible Einkommen des Steuerpflichtigen, wie sie doch soll, treffen will, diejenigen Theile des Einkommens, welche als Passiv-Zinsen oder Grundlasten ihm nicht gehören, ihm nicht disponibel sind, zu besteuern vermag: so folgt, daß eine jede Vermögens- oder Einkommens-Steuerergesetzgebung, welche den Abzug der Schulden und Grundlasten dem Steuerpflichtigen in einer der beiden obengenannten Weisen bey der Besteuerung nicht gestattet, unmöglich eine hinsichtlich der Individual-Quoten gleichmäßige, unmöglich eine hinsichtlich ebenderselben die Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Individuen zum Verhältniß der Regulirung ihrer Steuer-Quoten mit Präcision nehmende directe Steuer seyn könne. Denn

1) nicht alle steuerpflichtige Individuen — z. B. eines Orts — Grundbesitzer oder nicht — haben Schulden.

2) Nicht alle Schulden habende steuerpflichtige Individuen, z. B. eines und desselben Orts, sind gleichmäßig verschuldet.

Folglich wird

a) die Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten verletzt durch die höhere Besteuerung des Kapitalwerths der Grundstücke, der Gewerbe, des Handels u. s. w., welcher — bey nicht abgezogenen oder nicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen beachteten Schulden oder Grundlasten — als minder betragendes Vermögen dem Eigenthümer, Gewerbsmann, Kaufmann wirklich gehört, wenn solcher verglichen wird mit dem auch in die Schätzung-Rolle gestellten, aber gar nicht verschuldeten, oder gar nicht mit Grundlasten beschwerten, so-nach bey gleichem Nominal-Betrage doch um

so viel beträchtlicheren wirklichen Eigenthums-werthe des Grundstücks, Gewerbes, Handels, Vermögens und Einkommens, denn der Eigenthümer der letzteren Art giebt eine geringere Quote von dem größeren Eigenthum, was sein ist, als jener der ersteren Art von dem wegen der Schulden oder Grundlasten geringeren Vermögen.

b) Dieselbe Verletzung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten wiederholt sich im Verhältniß der mehr verschuldeten oder mit mehreren Grundlasten beschwerten Steuerpflichtigen desselben Orts zu den minder verschuldeten oder mit mindern Grundlasten — alles übrige gleich gedacht — beschwerten Gemeinadegenossen.

2) Hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes. Es wäre nöthig, eine auf die schärfste Untersuchungen und auf das tiefste Eindringen — kein Geheimniß, kein zartes Verhältniß des Credits oder industrieller Beziehungen schonend — gegründete Erforschung des Betrags der Kapitalien und verbenden Fonds der Steuerpflichtigen jedes Orts und durch das ganze Staatsgebiet auf gleiche Weise mit gleicher inquisitorischer Strenge anzustellen; es wäre nöthig, hinsichtlich der Ausmittelung des Erwerbs und des Gesch. fts- oder Dienststeinkommens, und zwar seinem reinen Ertrage nach hinsichtlich aller Individuen, eben so zu Werke zu gehen, und es müßte, um Behufs der Feststellung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten sicher und consequent zu verfahren und ein reines scharfes Resultat zu erhalten, aus den vorher erörterten Gründen, jedem steuerpflichtigen Individuum der Betrag derjenigen Schulden, die gegenüber seinem Activ-Vermögen in Rechnung gebracht zu werden sich irgend eigneten, von seinem aus der Untersuchung resultirenden Vermögen oder dem Kapitalwerth seines Erwerbs und Einkommens durchgängig in Abzug gestellt werden;

wo nicht, so müßte ihm wenigstens das Gesetz gestatten, seinem Gläubiger bey Entrichtung der Zinsen das Angemessene aufzurechnen, und, da dies nur bey dem Inländischen Gläubiger möglich ist, so müßte der Steuerpflichtige ermächtigt werden, der Steuerfasse um soviel weniger an seiner Quote baar zu entrichten, als die verhältnißmäßig dem ausländischen Gläubiger, wenn er ein Inländer wäre, zu machende Aufrechnung wegen der Zinsen betragen würde. Ja, mit einemmal wäre eine so peinliche Untersuchung keineswegs vollendet. Denn da die stete Fluctuation im Erwerb und Gewerbe, das stete Steigen und Fallen des Habens und des Sollens bey den Besitzern von Kapitalien, den Betreibern von Gewerben, Erwerb, Handel und Nahrungsweigen aller Art zu rasch, hinsichtlich des Hinüber- und Herüberwechsels von einem Individuum zum andern, sich bewegt und verwandelt: so müßte, um stets der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten sicher zu seyn, jedes Jahr eine Untersuchung wieder vorgenommen werden, welche, unter dem Namen einer Revision, oder wie sonst sie hätte heißen mögen, doch nichts desto weniger die Folter einer nicht ablassenden Verrückung der Vermögens- und Kredit-Verhältnisse der einzelnen Staatsgenossen zu einer stehenden Staatsplage und Erpressung würde haben machen müssen.

Niemand, dessen Nachdenken mit Erfolg bey dem Wesen einer unbedingten Vermögens- oder Einkommen aller Staatsgenossen nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig bis in die Individual-Quoten hin treffenden directen Steuer verweilt hat, wird in Abrede stellen können, daß nur Vorkehrungen der geschilderten Art geeignet, daß sie somit postulirt wären, um in dem möglichsten Grade von Präcision der anbauenden Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten ein Steuer-System herzustellen, welches auch dann noch nicht — denn

die Natur der Sache widersteht sich siegreich! — dem Ideal der Theorie Genüge leisten würde.

Aber welche Unstatten, um auch nur so weit zu kommen, als mit Anwendung eines Apparats von plagenden Maasregeln, deren Waffe, Reid und Scheelsucht und Persönlichkeit noch über das Maas der Nothwendigkeit hinaus scharfen, ja vergiften würden, vielleicht möglich wäre! Wie müßte Gleichheit auf Kosten der Freyheit erkauf, wie die auf angestörtem Kredit, auf mannichfachen Sicherheiten und Vortheilen, welche Geheimniß und unbeaugtes Wirken dem Talent und dem Erwerbseiß darbieten, gedeihlich ruhende Menge von Interessenten der erwerbenden und handelnden Klasse der Staatsbürger dem einen — verhältnißmäßig gegen jene wirklichen nicht in Anschlag zu bringenden — Interesse des arithmetisch sichern Bewußtseyns, daß alle und jeder im Staate jedesmal genau nach Maasgabe ihrer im schärfsten Sinn definirten Vermögens- oder reinen Einkommensgrößen steuerten, dahin geopfert werden! Wahrlich ein Pedantismus, der grausam wäre und an Vorschläge und Maasregeln erinnert, wie sie kaum in den kritischen Fiebertagen einer benachbarten Nation von den glühenden Zungen ihrer Redner ertönte!

Was aber diejenige Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer-Individual-Quoten betrifft, die sich verhältnißmäßig erreichen läßt: so bedarf es nur

1) einer nochmaligen bestimmten Erklärung des Landtags und Cur. Königl. Hoheit höchster Sanction dieser Erklärung, daß mit Festhaltung der Grund-Idee der Revisions-Instruction ein für alle Theile des Staatsgebiets gemeinschaftliches, den reinen Ertrag, wie er bey landüblicher Kultur jedes Orts in Gelde als Mittel-ertrag zu eruiren ist, und hinsichtlich der Gebäude analog zu besteuern beabsichtigendes, auf Vermessung und Kataster-Einrichtung

zu gründendes Grund- und Gebäude-Steuerungsgesetz zu Stande komme, und

2) der für ein so hochwichtiges und zugleich so schwieriges Geschäft nöthigen Ruhe und Geduld nebst nöthigen Kosten und Hülfsmitteln, und es wird vielleicht nach 10 bis 15 Jahren gelingen können, übrigens mit Verbehalten des beschlossenen Steuer-Systems und der Anwendung der hier erörterten dritten Methode, dem Wunsche einer thunlichen Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten vom Grundbesitz und von den Gebäuden zu entsprechen. Bis dahin aber bescheide man sich, jedes Orts die Gemeinde-Quote des Grundbesitzes zur Individual-Aufbringung zu repartiren auf dem Fuße der längst bestehenden und jedes Orts üblichen Grund- und Häuser-Steuer, als einem Steuerfuße, welcher, in Ermangelung eines wesentlich vollkommeneren, tauglich, auch anerkannt und eingewohnt ist. Nur hüte man sich mit der Einführung einer neuen Grund-Versteuerung vor aller Uebereilung; sonst würde hierinnen mehr als je das Beste Feind des Guten werden.

War sonach die ehrerbietigst unterzeichnete Behörde überzeugt,

1) daß selbst die strengsten und fiskalisch eindringendsten, wenn gleich jährlich wiederholten Maaßregeln noch nicht die Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten verbürgten, und also selbst der Terrorismus hierinnen nicht zum Ziele führen könne;

2) daß sonach schon bei der practisch möglicherweise schärfsten Anwendung jenes Begriffes die Wirksamkeit hinter seinen Merkmalen zurück bleiben müsse;

3) daß aber die schärfste Anwendung zu scharf und wesentlich unflathhaft sey, weil sie nicht nur den Haß gegen sich aufrufen, sondern dem Wohlstand und Gewerbsleiß Wunden schlagen, Freyheit der Personen, Sicherheits- und Wohlgefühl verbannen und gegenseitig neidische Bewachung

der Staatsbürger, oder fiskalischer, oft ungebildeter, niederer Beamten peinliches und gefährliches Einbringen in Kredit- und Familienverhältnisse zur Folge haben würde;

4) daß sonach es nicht sowohl darauf ankomme, das absolute Minimum von Abweichungen der Individual-Quoten der directen Steuer von dem Ideal der Gleichmäßigkeit derselben in den Gesegentwurf aufzunehmen, als vielmehr demjenigen relativen Minimum dieser Abweichungen, die an sich einmal nicht nur unvermeidlich, sondern sogar durch höhere Rücksichten der Gerechtigkeit und Staatsweisheit geboten seyen, den Vorzug zu geben, welches in Einklang zu bringen wäre mit den verständigen Ansprüchen der steuerpflichtigen Individuen, besonders der Kapitalisten und der erwerbenden und handelnden Klasse, auf Schonung ihrer Kredit-Verhältnisse und ihres Erwerbs und auf Enthaltung alles nicht nothwendigen Eindringens in dieselben: so konnte die Immediat-Kommission keine Methode finden, welche in dieser Hinsicht ihr mehr genüge und doch zugleich die ohne plagende Maaßregeln mögliche Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten der Nichtgrundbesitzer jeder Gemeinde in solchem Grade beachtete, als diejenige, deren Redaction die §§. 40. 41. 42. 43. 44. Tit. III. des Gesegentwurfs enthält. Was die §. 40. vorgelegte doppelte Redaction betrifft, so beliebe der Landtag, sich einsichtsvoll zu erklären, welche von beyden, falls er den Gesegentwurf überhaupt seiner Billigung werth hält, er vorzieht. Der Immediat-Kommission scheint diejenige den Vorzug zu verdienen, welche mit der Rubrik: Zweyte vorgeschlagene Fassung; am Rande steht.

Diese Methode hält die Mitte zwischen dem zu viel und zu wenig, soweit sich nur solche Mitte überhaupt halten läßt. Denn die Einschätzung in die Klassen soll jedes Orts — ohne Eindringen in die Ver-

mögens- und Erwerbsverhältnisse — nur als ein auf Notorietät Bezug nehmendes Erachten der Steuer-Ordnung gelten.

Sonach stellen diese Klassen mit ihren Zahlen nur das Fachwerk dar, in welches die Ansätze der Einzelnen einzuordnen sind. Weil es doch einer Ordnung bedarf, und weil doch diese Ordnung eine billige seyn soll: so hat man dafür gesorgt, daß theils Mannichfaltigkeit der Klassen jedes Orts für die verschiedenen Wohlstandsgrade den wünschenswerthen Spielraum, theils Stufenfolge der Klassen die zweckmäßige Gradation darbiete. Man hat geglaubt, diese Gradation werde dann am meisten zweckmäßig und practisch brauchbar seyn, wenn sie die Klassen-Abstände am mindesten groß bis zu denjenigen Einkommensgrößen bilde, welche in den meisten Orten am meisten vorkommen. Bey den bedeutenden Einkommensgrößen, die weit seltner sind, durfte, um nicht reiche Kapitalisten oder Unternehmer abzuschrecken, im Lande zu wohnen, durch größere Differenzen zwischen den Klassen schon eher Fürsorge getroffen werden, welche, alles wohl und vorurtheilsfrey erwogen, den ärmern Staats- oder Gemeindegemeinschaften weit weniger nachtheilig sind, als wenn man Personen den Aufenthalt im Lande verleißen wolzte, die durch Gelegenheit zur Arbeit und durch Nützlichkeit den Aermern Nahrung geben.

Man wende nicht ein, daß es besser gewesen wäre, die verschiedenen Abstufungen, welche bey der Repartition der Quote einer Gemeinde, soweit diese den Nichtgrundbesitz trifft, unter die dazu steuerpflichtigen Individuen ebenderselben zu beobachten angerathen werden könne, nicht in Zahlen-Klassen, sondern in Begriffen auszudrücken, und diese Begriffe nach ihren wesentlichen und unterscheidenden Merkmalen zu definiren. Die Antwort hierauf ist: Ein solches Unternehmen würde unendlich schwieriger, ja es würde unmöglich gewesen seyn.

Statt dies zu beweisen, sey es gestattet, jeden Unbefangenen auf die Resultate seines eignen reifen Nachdenkens über die Lösung eines solchen Problems zu verweisen; und wenn er beliebt, in die Sache einzubringen und die Bedeutung scharf in das Auge zu fassen, welche im Ganzen des redigirten Steuer-Gesetzesworts der §. 40. an seiner Stelle hat und haben muß: so darf man sich schmeicheln, daß er entweder nur eine mehr oberflächliche, dann aber auch weit weniger befriedigende Methode vorschlagen, oder daß er die Unmöglichkeit einräumen würde, die mannichfachen Nuancen in Worten auszusprechen und gleichsam festzuhalten, welche sich hinsichtlich der Abstufungen der Wohlstandsgrade der Nichtgrundbesitzer in einem Orte ergeben. Es war aber bey den Erörterungen der Redaction dieses §., welche nach Ausweis der Akten — in einer frühern Form eine weit oberflächlichere Abfassung enthalten hatte, entgegen gestellt worden, daß mehr Präcision, mehr Vorsicht von Seiten des Gesetzgebers in diese Stelle müsse gebracht werden, und da man fand, daß dies in Begriffen zu bewirken nicht gelingen könne, wurde man gleichsam von selbst auf die jetzt gewählte Methode geführt.

Uebrigens möchte noch am passenden Orte im §. 40. hinzuzufügen seyn:

„Jeder Eingeschätzte sey befugt, zu erklären, er beruhige sich bey der ihm zugeordneten Klasse, aber nicht darum, weil er sich seinem Einkommen gemäß eingeschätzt erachte, sondern weil staatsbürgerliche Gesinnung ihn antreibe, freywillig mehr zu geben, als streng genommen nöthig seyn würde.“ Die Einverleibung dieser Formel wird den Nutzen haben, Kredit- und Vermögensverhältnisse noch heilsamer zu bemanteln.

Zu 3. Die gewählte dritte Methode ist — aus den angeführten Gründen — den leitenden Normen



und Maximen gemäß, welche den Erwägungen und Arbeiten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses zur Richtschnur dienten.

Es wurde von dem Grundsätze ausgegangen, daß das Bestreben, die Aufgabe der auf die Leistungskraft gegründeten Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten durchzuführen, zweyerley Grenzen anerkennen müsse: die Grenze, welche ihm physische, aber auch die Grenze, welche ihm moralische Hindernisse entgegen stellen; und man war überzeugt, daß diese moralischen Hindernisse sich überall da und zwar mit zurückweisender Kraft entgegen stellten, wo die Gleichmäßigkeit der Quoten nur auf Kosten von Rechten und Zuständen der Staatsgenossen könnte erreicht werden, deren Erhaltung, Achtung und Pflege nicht minder moralisch nothwendig und Staatszweck sey, als die Aufgabe, der Gerechtigkeit und Vernunft durch Einrichtungen genug zu thun bestrebt zu seyn, welche die Gleichheit in Tragung der Staatslasten feststellen.

Man war also überzeugt, daß die Ansprüche der Staatsbürger an den Staat nicht nur auf Gerechtigkeit in einer gewissen Hinsicht, z. B. in der eben erwähnten Beziehung, gerichtet seyen, sondern, daß sie Gerechtigkeit in aller Hinsicht und somit nichts weniger fordern und erwarten, als daß ihre Ansprüche auf der einen Seite nur durch Schmälerung und Beeinträchtigung anderer ihrer wesentlichen Anrechte zu befriedigen unternommen werde.

Man war fest überzeugt, daß im ganzen Staatsgebiet kein einziger Befonnener die persönliche Freiheit, ein Gut, welches ohnehin schon im Gesellschafts-Verbande nur gegen sehr bedeutende Aufopfer-

tungen seiner Sphäre geschützt und bewahrt werden kann, ohne deswegen aufzuhören, eine Vorbedingung aller menschlichen und staatsbürgerlichen Tüchtigkeit und Lebenswürde zu seyn, der unbedingten und mit Härte angewandten Idee der Steuer-gleichheit zu gefallen werde Preis gegeben wissen wollen, und daß niemand, welcher seine Industrie im Erwerb oder Handel wolle geltend machen, begehren könne, daß um der mathematischen Gewißheit willen, daß der Werth der Milch von der Kuh seines Nachbarn genau gleichmäßig dem Abwurfe seiner verbendenen Thätigkeit zur Mittheilheit bey Entrichtung der Beiträge zum Staatsbedarf gezogen worden sey, sammt der Industrie und dem Kredit aller — auch seine eigne jener Menge von fiscalischen Behelligungen, Plagen und Erpressungen bloß gestellt werde, ohne welche eine genaue und andauernde Gleichmäßigkeit der Individual-Steuer-Quoten des Einkommens aus Kapitalien, Handel und Erwerb nicht zu begründen steht und nicht aufrecht erhalten werden kann. Mit Maximen der hier bezeichneten Art nun stimmt die gewählte dritte Methode überein.

Zu 4. Keine der andern geschilderten Methoden bot weder dieselben Kennzeichen ihrer Angemessenheit zu den vorstehend ausgesprochenen leitenden Grundsätzen dar, noch konnte man sich überzeugen, daß eine derselben dem nothwendigen Theile des sanctionirten Landtag-Beschlusses vom 17ten Januar 1819. hinreichend entspreche.

Alles Weitere übrigens und auch diesen Vorschlag Eur. Königl. Hoheit höchstem Ermessen und der Prüfung Höchst- Der o Staats- Ministerium anheim gebend, verharren die Mitglieder der ehrerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission als  
Eur. Königl. Hoheit